

# Kriegsfürsorge

Herausgegeben von der Gemeinde Wien



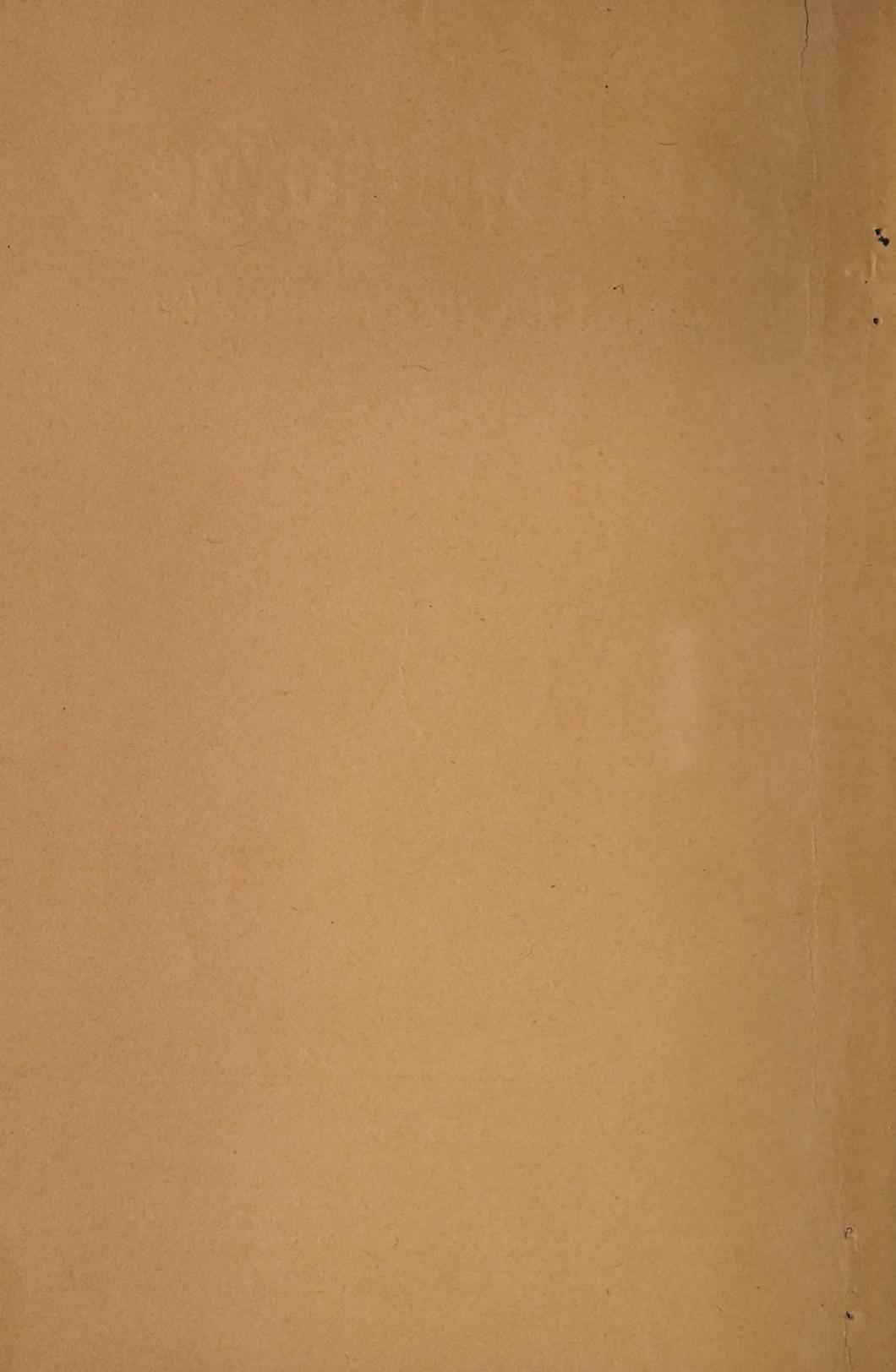
Wien, im Kriegsjahre 1914

\*

Ladenpreis 50 Heller

\*

Im Verlage des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
In Kommission bei Gerlach & Wiedling, Buch- und Kunstverlag, Wien, I,  
Elisabethstraße 13 — Druck von Paul Gerin, Wien, II, Zirkusgasse 13



Vienna

# Kriegsfürsorge

Herausgegeben von der Gemeinde Wien



Wien, im Kriegsjahre 1914

\*

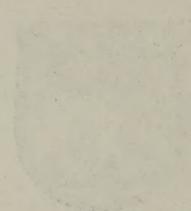
Ladenpreis 50 Heller

\*

Im Verlage des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
In Kommission bei Gerlach & Wiedling, Buch- und Kunstverlag, Wien, I,  
Elisabethstraße 13 — Druck von Paul Gerin, Wien, II, Zirkusgasse 13

RECEIVED  
JAN 11 1912

THE UNIVERSITY OF CHICAGO



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY

1912

940-9177  
V67 R

UNIVERSITÄT  
WIEN  
VERGLEICHENDE  
RECHTSLEHRE  
UND  
RECHTSGESCHICHTE

# Inhalts-Übersicht.

Vorwort . . . . . Seite 7

## I. Gesetzliche Kriegsfürsorge.

### A. Fürsorge für die Einberufenen und ihre Angehörigen.

1. Gesetz, betreffend den staatlichen Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Mobilisierten . . . . .	9
2. Bezüge der definitiv angestellten Staatsbeamten und Diener im Mobilisierungsfalle . . . . .	13
3. Zivilbezüge der Kanzleioffizianten und Kanzleigehehilfen der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten im Mobilisierungsfalle . . . . .	14
4. Behandlung der vertragsmäßig angestellten Zivilstaatsbediensteten im Mobilisierungsfalle . . . . .	14
5. Bezüge der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen Niederösterreichs im Mobilisierungsfalle . . . . .	15
6. Rechtsanspruch der Handlungsgehilfen gegen den Dienstgeber im Mobilisierungsfalle . . . . .	15
7. Rechtsanspruch der Güterbeamten gegen den Dienstgeber im Mobilisierungsfalle . . . . .	16
8. Gebühren der Familien von Sagisten, Fähnrichen und Praktikanten, die nicht im Zivilstaatsdienste stehen und im Mobilisierungsfalle aus der Reserve einberufen werden . . . . .	16
9. Die wichtigsten Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes . . . . .	17
10. Versorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes . . . . .	19
11. Gerichtsstand des Aufenthaltsortes von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen; besonderer Gerichtsstand der Wiener städtischen Berufsvormundschaft . . . . .	20
12. Regelung der Sammelstätigkeit für die drei großen Kriegshilfsorganisationen . . . . .	21
13. Feldpost . . . . .	22
Anhang I: Amnestie für Wehrpflichtdelikte . . . . .	26
"    II: Gebühren der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien im Mobilisierungsfalle . . . . .	27

Gen. War 25 Aug 19 Gottschalk M. 50

P 43319

B. Maßnahmen im Interesse der Volkswirtschaft und zum Schutze und im Interesse der nicht im Felde stehenden Bevölkerung.	Seite
1. Sicherung der Einbringung der Ernte . . . . .	29
2. Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln . .	30
3. Moratorium (Stundung privatrechtlicher Geldforderungen) . . . . .	31
4. Aufhebung der Sonntagsruhevorschriften und der Verordnung über den Siebenuhr-Ladenschluß . . . . .	34
5. Sicherung des öffentlichen Dienstes und des Betriebes staatlich geschützter Unternehmungen . . . . .	34
6. Schutz der Zivilpersonen, die zum Zwecke der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernt werden . . . . .	35
7. Zwangskurs der Banknoten . . . . .	36
8. Benützung der Kriegsfahrordnungszüge auf den Eisenbahnen . . . . .	36
9. Teilweise Aufhebung des Kolportageverbotes . . . . .	37

## II. Freiwillige Kriegsfürsorge.

### A. Fürsorge für die Angehörigen von Einberufenen.

1. Kriegshilfsbureau (für ganz Österreich) . . . . .	39
Landesstelle des Kriegshilfsbureaus für Wien und Niederösterreich; Zentralstelle der Fürsorge für die Soldaten und deren Familienangehörige. Organisation und Dienstbetrieb dieser Zentralstelle (I., Rathaus) . . . . .	40

#### In enger Föhlung mit der Zentralstelle:

a) die Kommission für soziale Fürsorge . . . . .	45
b) das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungs-Amt; Zentrale und Abteilungen des Amtes; Dienstvermittlungsstellen . . . . .	45
c) Hilfskomitee für Polen . . . . .	46
2. Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht . . . . .	46
3. Gemeinnützige Tätigkeit der Schuljugend und der Lehrerschaft . . . . .	47
4. Ungarn-Verein . . . . .	48
5. Deutscher Hilfsverein . . . . .	48
6. Deutsches Kriegshilfskomitee . . . . .	48
7. Unentgeltlicher Rechtsschutz . . . . .	48
8. Hilfe für die schwangeren Frauen von Einberufenen . . . . .	48

### B. Hilfe für erkrankte und verwundete Krieger.

1. Organisation und Wirkungsbereich des Roten Kreuzes . . . . .	49
2. Auskunftsbureau des Roten Kreuzes . . . . .	50
3. Spitaldienst in Wien . . . . .	51
4. Hilfsfrankenpflege durch Hörer der Wiener Universität . . . . .	51
5. Schülerhilfskorps . . . . .	52

UNIVERSITÄT  
WIEN  
1934

C. Hilfe für die Soldaten im Felde; Auskunftserteilung in Militär-angelegenheiten.

1. R. u. I. Kriegsfürsorgeamt . . . . .	Seite 52
2. Wirtschaftliche Landeshilfsbureaus . . . . .	52
3. R. u. I. Militärauskunftsstelle . . . . .	53

D. Sammelwesen für kriegshumanitäre Zwecke (Kriegshilfsbureau, Rotes Kreuz und Kriegsfürsorgeamt) . . . . . 53

E. Fürsorge für die nicht im Felde stehende Bevölkerung und für einzelne Berufsgruppen derselben.

1. Arbeitsvermittlung:

a) Organisation der Arbeitsvermittlung in Österreich (Bezirks- und Landes-arbeitsnachweise, Zentralstelle) . . . . .	54
b) Organisation der Arbeitsvermittlung in Wien und Niederösterreich (Kommission für soziale Fürsorge und städtisches Arbeits- und Dienst-vermittlungsammt) . . . . .	55
c) Die Arbeitsnachweisstellen in Wien und Niederösterreich . . . . .	56
d) R. I. Landwirtschafts-Gesellschaft . . . . .	61
2. Sicherung des Sanitätsdienstes . . . . .	62
3. Sicherung der Fortführung des Dienstes in öffentlichen Ämtern und in technischen Betrieben . . . . .	63
4. Sicherung des tierärztlichen Dienstes . . . . .	63
5. Sicherung der notwendigen gesellschaftlichen Arbeit . . . . .	63
6. Hilfe für einzelne Bevölkerungskreise:	
A. Hilfsstelle für Gewerbetreibende . . . . .	64
B. Permanenzkomitee für Handel und Industrie . . . . .	64

Anhang: Tabelle über die Einrichtungen der freiwilligen Kriegsfürsorge.





## Vorwort.

Der Krieg unter den europäischen Mächten hat in den Herzen der Bevölkerung aller Gauen unseres Vaterlandes eine ungewöhnliche patriotische Begeisterung entfacht. Namentlich auch die Bewohner Wiens wetteifern in heißen Bemühungen um die Fürsorge für alle vom Kriege Betroffenen. Allüberall regt sich die Hilfsbereitschaft mit solcher Lebhaftigkeit, daß die leitenden Kreise Mühe haben, die treibenden Kräfte in bestimmte, zweckmäßig vorgezeichnete Richtungen zu lenken. Der Ernst der Ereignisse kam unendlich rasch über unsere friedfertige Bevölkerung. Ebenso rasch setzte die Abwehraktion ein, so rasch und vielseitig, daß schon nach wenigen Tagen das Bedürfnis nach einer Orientierung entstanden ist. Darum soll der Versuch unternommen werden, allen im öffentlichen Dienste oder in der Privatwohltätigkeit Arbeitenden ein Bademeßum an die Hand zu geben, das die wichtigsten Fürsorgemaßnahmen in Kürze behandelt. Die Kriegsfürsorge ist teils in Gesetzen, in Verordnungen und in Erlässen der Zentralstellen geregelt und angebahnt, teils von der freien Liebestätigkeit organisiert worden, ohne daß eine strenge Teilung der Arbeitsgebiete zu verzeichnen wäre: Die Behörden erachten es für eine selbstverständliche Pflicht, die private Initiative und Arbeitsfreudigkeit in allen Beziehungen zu fördern, und die freiwillig tätigen Kräfte stehen als dienstbereite Helfer den Behörden zur Seite. Immerhin überwiegt auf einzelnen Gebieten aus inneren Gründen die behördliche Tätigkeit, auf anderen die freiwillige Arbeit, so daß eine Gliederung des Stoffes unter diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt ist: Im Abschnitte „Gesetzliche Kriegsfürsorge“ werden die wichtigsten in Gesetzen, kaiserlichen Verordnungen, Ministerialverordnungen und -erlässen enthaltenen normativen Grundlagen der Fürsorge darzustellen sein, während im Abschnitte über die „Freiwillige Kriegsfürsorge“ neben dem Wirkungskreise jener privaten Korporationen,

die sich vorzugsweise mit der Kriegsfürsorge befassen, auch alle von der öffentlichen Verwaltung geschaffenen Institutionen zu behandeln sein werden, die der freiwilligen Hilfsstätigkeit Rahmen und Stütze geben.

Möge die folgende Darstellung die Auskunfterteilung, die Beratung der Bedürftigen erleichtern! Den wenigen Worten an die Leser darf wohl noch die Bemerkung angefügt werden, daß in der ersten Zeit, in der wir jetzt leben, jede Zersplitterung der Kräfte das allerschlimmste Übel wäre. Dem Feind kann man nicht anders als mit vereinter Kraft begegnen, und die Wunden, die er schlägt, bedürfen zur Heilung kraftvoll vereinter Hilfe. Die Wiener Öffentlichkeit wird ganz besonders gebeten, alle freiwillige Hilfsarbeit den drei großen Aktionen anzugliedern und unterzuordnen, die das natürliche Zentrum aller Kriegsfürsorge bilden: Die Fürsorge für die Angehörigen von Einberufenen (Zentralstelle der Fürsorge für die Soldaten und ihre Familienangehörigen, Wien, I., Rathaus), die Fürsorge für erkrankte und verwundete Krieger (Gesellschaft vom Roten Kreuze) und die Fürsorge für die Soldaten im Felde (Kriegsfürsorgeamt im k. u. k. Kriegsministerium).

Eine zweite dringende Bitte an die Wiener Bevölkerung:

Die Bereitschaft zur freiwilligen Hilfsarbeit soll dort zurückstehen, die Verwendung freiwilliger Arbeitskräfte dort unterbleiben, wo die Verwendung besoldeter Kräfte möglich oder gar geboten ist. Die Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Bereitstellung von Arbeit und Verdienst für die vielen durch den Krieg geschädigten oder brotlos gewordenen Mitbürger aller Berufsclassen ist eine besonders wichtige Aufgabe der Kriegsfürsorge für die Bevölkerung, die nicht im Felde steht.

Wien, am 18. August 1914.

Der Bürgermeister:

**Dr. Richard Weiskirchner.**

## I. Gesetzliche Kriegsfürsorge.

### A. Fürsorge für die Einberufenen und ihre Angehörigen.

#### 1.

#### Der staatliche Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Mobilisierten.<sup>1)</sup>

(Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237.)

1. Anspruchsberechtigte Angehörige: Falls ein österreichischer<sup>2)</sup> Staatsbürger infolge der Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung beim Heere, bei der Kriegsmarine, bei der Landwehr oder beim Landsturm<sup>3)</sup> oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, herangezogen wird, haben

- a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Einberufenen,
- b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Großeltern und Urgroßeltern), Geschwister und Schwiegereltern,
- c) die uneheliche Mutter des Einberufenen und seine unehelichen Kinder (nicht auch die illegitime Gefährtin des Einberufenen)

Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag, wenn der Unterhalt dieser Personen bisher im wesentlichen nachweisbar vom Arbeitseinkommen des

<sup>1)</sup> Vergleiche des Näheren die von der Magistratsabteilung XVI herausgegebene gedruckte Instruktion vom 2. August 1914.

<sup>2)</sup> Über die Anwendung des ungar. Gesetzartikels XI ex 1882 auf Angehörige, die in Österreich wohnen, stehen die Weisungen der beteiligten Ministerien noch aus. Angehörige von bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen werden im Bedarfsfalle nach den Bestimmungen des österr. Gesetzes auf Rechnung des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums unterstützt. Über die Anwendung des reichsdeutschen Gesetzes vom 28. Februar 1888, R.-G.-Bl. S. 59, auf Familien, die in Österreich wohnen, hat das hiesige deutsche Konsulat sich Weisungen vom Auswärtigen Amte in Berlin erbeten.

<sup>3)</sup> Die Schützenkorps und Militär-Veteranenvereine sind als Körperschaften landsturmpflichtig. Seine Mitglieder, die jetzt zu Garnisonswachdiensten herangezogen werden, sind daher nach obigem Gesetze zu behandeln.

Einberufenen abhängig war. Auch Angehörige von selbständigen Kleinbauern, die ihre Wirtschaft mit den Mitgliedern ihrer Familie und ohne fremde Beihilfe besorgen, und von selbständigen Gewerbetreibenden, die keine Gehilfen beschäftigen, haben auf den Unterhaltsbeitrag Anspruch.

Der Anspruch besteht nicht, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einberufenen mit Grund anzunehmen ist, daß durch die Einberufung der Unterhalt der Angehörigen nicht gefährdet wird, oder wenn der Einberufene einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes hat. (Siehe darüber auch unter 2.) Dagegen wird der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag durch (freiwillige) Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite an den Einberufenen oder seine Angehörigen nicht berührt.

2. Ausmaß des Unterhaltsbeitrages. Der Unterhaltsbeitrag besteht für jeden Anspruchsberechtigten in a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe der staatlichen Vergütung für die Militärdurchzugsverpflegung, d. i. für in Wien wohnhafte Angehörige gegenwärtig 88 h pro Tag, und b) wenn der betreffende Angehörige auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage, d. i. in Wien gegenwärtig 44 h täglich.

Für Kinder unter 8 Jahren ist der Unterhaltsbeitrag nur halb so groß, beträgt also in Wien gegenwärtig (88 h + 44 h) : 2 = 66 h täglich.

Beispiele:

- a) Die Ehefrau und 2 Kinder des Einberufenen im Alter von 12 und 7 Jahren erhalten zusammen täglich 1 K 32 h + 1 K 32 + 66 h = 3 K 30 h.
- b) Die Konkubine des Einberufenen mit 2 von ihm stammenden, bei der unehelichen Mutter in Pflege befindlichen Kindern unter 8 Jahren erhält für sich nichts, für die 2 Kinder täglich 66 h × 2 = 1 K 32 h.

Wenn und solange der Einberufene gegen seinen Dienstgeber auf die Fortzahlung des ganzen Lohnes oder Gehaltes oder eines Teiles davon Anspruch hat, haben die Angehörigen gegen den Staat nur auf die allfällige Differenz zwischen dem Unterhaltsbeitrage für alle anspruchsberechtigten Angehörigen und dem Betrage des fortgezahlten Lohnes oder Gehaltes Anspruch. Wenn also im Falle des Beispiels a) der Einberufene auf die Fortzahlung des halben Taglohnes, etwa auf den Betrag von 2 K 50 h täglich Anspruch hat, dann steht den Angehörigen ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag im Ausmaße von 3 K 30 h weniger 2 K 50 h = 80 h zu.

Wenn der Einberufene solchen Angehörigen, mit denen er nicht im gemeinsamen Haushalte lebte, tatsächlich ständig weniger zugewendet hat, als der staatliche Unterhaltsbeitrag ausmacht, so wird der staatliche Unterhaltsbeitrag um die Differenz gekürzt. Wenn also im Falle des Beispiels b) der Einberufene für seine unehelichen Kinder an deren Mutter Alimente in der Höhe von monatlich nur 20 K geleistet hat, so erhält die Kindesmutter als staatlichen Unterhaltsbeitrag für die Kinder nur diese 20 K monatlich, also 66 h täglich.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag darf für alle Angehörigen zusammen nie mehr betragen als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Einberufenen.

Beispiel: Die Ehefrau und drei eheliche Kinder des Einberufenen im Alter von mehr als 8 Jahren hätten zunächst auf einen staatlichen Unterhaltsbeitrag von täglich 1 K 32 h  $\times$  4 = 5 K 28 h Anspruch. Wenn nun der Einberufene tatsächlich einen Taglohn etwa von nur 5 K bezogen hat, so erhalten seine Angehörigen nur 5 K täglich als staatlichen Unterhaltsbeitrag.

3. Dauer des Anspruches: Der Unterhaltsbeitrag gebührt für die ganze Zeit, während welcher der Einberufene durch die aktive Dienstleistung gehindert war, seinem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen, d. i. von dem Tage angefangen, an dem der Einberufene behufs Einrückung seinen Aufenthaltsort verläßt, bis zum Tage seiner Rückkehr.

Der Anspruch erlischt mit dem Tage der Desertion des Einberufenen, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der Einberufene zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wurde.

Wenn der Einberufene im Gefechte getötet wurde oder nach einem solchen vermißt wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor der Rückversetzung ins nichtaktive Verhältnis stirbt, so gebührt bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der Unterhaltsbeitrag den Angehörigen noch durch 6 Monate vom Todestage, bzw. vom Tage der Vermissung.

#### 4. Geltendmachung (Anmeldung) des Anspruches.

- a) Wer ist zur Anmeldung legitimiert? Der Einberufene selbst oder jeder Angehörige, der einen Anspruch zu haben meint, oder dessen gesetzlicher Vertreter (Vormund oder Kurator) oder im Einvernehmen mit dem Angehörigen oder dessen gesetzlicher Vertreter die Vorstehung jener Gemeinde, in welcher der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Für die unehelichen Kinder, die sich bei ihrer unehelichen Mutter in Pflege befinden, kann auch diese den Anspruch anmelden.

b) Wo und in welcher Weise ist der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag anzumelden? Wenn der Angehörige in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat, bei der Gemeindevorsteherung (in Wien beim magistratischen Bezirksamt) seines Wohnsitzes. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

In der Anmeldung ist aus dem Kreise der Anspruchsberechtigten, bzw. deren gesetzlichen Vertreter jene Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll (Zahlungsempfänger).

5. Entscheidung über die angemeldeten Ansprüche; Auszahlung der zuerkannten Unterhaltsbeiträge. Zur Entscheidung über die in Wien angemeldeten Ansprüche sind die am Sitze der k. k. n.ö. Statthaltereii errichteten Unterhaltskommissionen berufen. Sie entscheiden endgültig.

Über den zuerkannten Unterhaltsbeitrag erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen, aus dem der pro Tag zugesprochene Unterhaltsbeitrag, der Zahlungsempfänger, die Zahlstelle und die Auszahlungstermine zu ersehen sind.

Die Unterhaltsbeiträge werden halbmonatlich im vorhinein, am 1. und 16., bei stärkerem Andrang auch am 2. und 17., 3. und 18. usw. ausbezahlt, und zwar für Zahlungsempfänger, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben,

in den Bezirken I—III durch die k. k. Finanzlandeskasse (III., Vorderer Zollamtsstraße), für solche, die in den Bezirken IV bis IX, XII, XVII und XX wohnen, durch die städtische Hauptkassenabteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes,

für Zahlungsempfänger, die in den übrigen Bezirken wohnen, durch die in dem betreffenden Bezirke gelegene k. k. Finanzkasse.

Der Zahlungsempfänger hat in der Kasse zu erscheinen, den Zahlungsbogen vorzuweisen und eine ungestempelte Empfangsbestätigung auszustellen.

6. Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag; Vorschüsse. Die Forderung auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag kann weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln ergriffen werden. Jede Verfügung über diese Forderung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Beträge, die seitens einer Gemeinde als Vorschuß auf den Unterhaltsbeitrag gegeben werden. Zur Erlangung solcher Vorschüsse haben sich in Wien die betreffenden Angehörigen an den zuständigen Armenrat zu wenden.

7. Alle erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Empfangsbestätigungen und Behelfe sind stempel-, gebühren- und portofrei.

## 2.

### Bezüge der definitiv angestellten Staatsbeamten und Diener im Mobilisierungsfalle.

(Gesetz vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 59; Vorgang bei der Auszahlung: Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1909, R.-G.-Bl. Nr. 49.)

I. Im Falle einer Mobilisierung bleiben die zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Zivilstaatsbediensteten, inso lange sie dem Mannschafsstande angehören, im Vollgenusse der mit ihrer Zivilstaatsbedienstung verbundenen, in die Pension einrechenbaren Bezüge.<sup>1)</sup>

II. Zu den Militärgagisten gehörige Zivilstaatsbedienstete erhalten im Falle einer Mobilisierung

- a) unter allen Umständen ein Drittel ihrer Zivilbezüge;
- b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des Zivilgebührendrittels den vollen Betrag der Zivilgebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Erreichung der Differenz erforderliche Quote.
- c) Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Zivilgebühr, so hat die Zahlung der Zivilgebühr — mit Ausnahme des unter allen Umständen zur Auszahlung kommenden Drittels — während der Dauer des Bezuges der Militärgage aufzuhören.
- d) Zivilstaatsbedienstete, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortbezüge der Aktivitätszulage, des Quartiergeldes und der Naturalgebühren, haben jedoch für ihre Familien auf die in den Militärvorschriften normierten Vorforgen für die Familien keinen Anspruch.

<sup>1)</sup> Die Auxiliärsdiener der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten werden bei der Einberufung im Mobilisierungsfalle ihrer Bezüge verlustig. (Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 193.)

- e) Bei diesen verheirateten Zivilstaatsbediensteten findet überdies der unter c) erwähnte Abzug von ihrem Zivilgehälte (Wohnung, Adjutum) nur dann und nur insoweit statt, als diese Zivilgebühr (mit der Militärgage zusammengenommen) die Summe jährlicher 2400 Kronen übersteigt.

## 3.

### **Zivilbezüge der Kanzleioffizianten und Kanzleihilfen der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten im Mobilisierungsfalle.**

(Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 21.)

I. Kanzleioffizianten, die dem Mannschaftsstande angehören, erhalten in der Regel die halben Bezüge (unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen die vollen Bezüge), solche, die gesetzlich für den Unterhalt einer anderen Person zu sorgen haben, die vollen Bezüge auf die Dauer von höchstens drei Monaten.

Beziehen jedoch die Angehörigen eines Kanzleioffizianten den staatlichen Unterhaltsbeitrag, so werden die Aktivitätsbezüge nur dann und insoweit ausbezahlt, als der staatliche Unterhaltsbeitrag, vermehrt um den Zivilfortbezug, die vollen Aktivitätsbezüge nicht erreicht.

II. Kanzleihilfen, die dem Mannschaftsstande angehören, können von ihrer Zentralstelle, wenn sie gesetzlich für den Unterhalt einer anderen Person zu sorgen haben, 75% ihres Taggelbes bis zu drei Monaten zugestanden erhalten.

Beziehen die Angehörigen den staatlichen Unterhaltsbeitrag, so kann dem Einberufenen nur die Differenz zwischen dem gekürzten Taggelde und dem staatlichen Unterhaltsbeitrage zugestanden werden.

## 4.

### **Behandlung der vertragsmäßig angestellten Zivilstaatsbediensteten im Mobilisierungsfalle.**

Zivilstaatsbediensteten dieser Art bleibt im Falle der Mobilisierung wohl ihr Zivildienstposten gewahrt, und es wird ihnen die Militärdienstzeit in die Zivilstaatsdienstzeit eingerechnet, sie erhalten aber keinerlei Bezüge. Ihren Angehörigen gebührt, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen, der staatliche Unterhaltsbeitrag.

5.

### Bezüge der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen Niederösterreichs im Mobilisierungsfalle.

(Gesetz vom 9. Juli 1892, n.-ö. L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 46.)

Die Bestimmungen sind durchaus gleichlautend mit den oben unter 2. angeführten Bestimmungen über die Bezüge der definitiv angestellten Staatsbeamten.

6.

### Rechtsanspruch der Handlungsgehilfen gegen den Dienstgeber im Mobilisierungsfalle.

(Gesetz vom 16. Juni 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20.)

Handlungsgehilfen haben im Mobilisierungsfalle den Anspruch auf die Geldbezüge noch bis zur Dauer von vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat.

Das Gesetz findet Anwendung auf das Dienstverhältnis aller Personen, die im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes vorwiegend für Leistung kaufmännischer Dienste oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind.

Der Dienstleistung bei einem Kaufmanne steht gleich eine ebenso qualifizierte Dienstleistung in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, in Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschußklassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versch-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierten Hilfsklassen, Versicherungsanstalten jeder Art, in der Schriftleitung, Verwaltung oder beim Verschleiß periodischer Druckschriften, in Kanzleien der Advokaten und Notare, bei Handelsmäklern, behördlich autorisierten Privattechnikern, Patentanwälten, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbureaus, in k. k. Tabaktraffiken und Lottokollekturen.

[Kündigungsfrist: Mangels Vereinbarung kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigungsfrist gelöst werden. Durch Vereinbarung kann die Kündigungsfrist, die für beide Teile gleich sein muß, nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß stets am fünfzehnten oder am letzten Tage eines Kalendermonates enden.]

## 7.

### Rechtsanspruch der Güterbeamten gegen den Dienstgeber im Mobilisierungsfalle.

(Gesetz vom 13. Jänner 1914, R.=G.=Bl. Nr. 19.)

Das Gesetz findet Anwendung auf das Dienstverhältnis der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebengewerben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Beamten). Den landwirtschaftlichen Betrieben sind Jagd und Fischerei sowie der nicht gewerbliche Gartenbau gleichzuhalten.

Wird der Dienstnehmer zur militärischen Dienstleistung im Kriegsfalle einberufen, so kann das Dienstverhältnis während der Dauer dieser Verhinderung vom Dienstgeber nur durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gelöst werden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gebührt dem Dienstnehmer das Entgelt.

## 8.

**Gebühren der Familien von Gagisten, Fähnrichen und Praktikanten, die nicht im Zivilstaatsdienste stehen und im Mobilisierungsfalle aus der Reserve einberufen werden. (Dienstbuch K—4 des k. u. k. Heeres.)**

Die Familien dieser Personen, d. i. die Ehefrau und ihre Kinder, bzw., wenn die Gattin nicht mehr am Leben oder vom Gatten gerichtlich getrennt oder geschieden ist, die noch in väterlicher Obsole stehen eigenen Kinder haben Anspruch: a) Auf die Quartiergeldbeihilfe. Sie ist nach der Charge des Familienhauptes bemessen und beträgt vierteljährlich für die Familie eines Gagisten der IX. Rangklasse (Hauptmann) 359 Kronen, eines Gagisten der X. oder XI. Rangklasse (Oberleutnant oder Leutnant) 217 Kronen, eines Praktikanten (XII. Rangklasse) oder Fähnrichs 132 Kronen. b) Auf die fortlaufende Sufstentation. Sie beträgt monatlich für die Familie eines Gagisten der IX. Rangklasse 90 Kronen, eines Gagisten der X. Rangklasse 70 Kronen, eines Gagisten der XI. oder XII. Rangklasse oder eines Fähnrichs 50 Kronen.

Die Quartierbeihilfen werden vierteljährlich, die fortlaufenden Sufstentationen monatlich, beide vornhinein im Wege der Postsparkasse ausbezahlt.

## Die wichtigsten Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes.

(Gesetz vom 27. Dezember 1875, R.=G.=Bl. Nr. 158, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juni 1891, R.=G.=Bl. Nr. 91, und das Gesetz vom 28. Juni 1896, R.=G.=Bl. Nr. 108.)

### I. Gagisten.

A. Der Pensionsanspruch erwächst auch vor dem vollendeten 10. Dienstjahre, wenn die Dienstuntauglichkeit eintritt

- a) infolge Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen,
- b) infolge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung an beiden Augen oder Hilflosigkeit, herbeigeführt durch Lähmung,
- c) infolge äußerer Beschädigung, die der Betreffende ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erleidet, oder durch epidemische oder endemische Krankheiten.

Diese Bestimmungen gelten auch für die einberufenen Reservergagisten. Falls diese gleichzeitig im Zivilstaatsdienste oder in einem diesem gleichgehaltenen Dienste stehen, wird die für die Pensionsberechnung günstigere Vorschrift angewendet.

Das Minimum der Pension<sup>1)</sup> für Offiziere, Militärgeistliche und Militärbeamte beträgt 600 K jährlich.

B. Verwundungszulage. Offiziere, Militärbeamte und Militärgeistliche, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und infolgedessen — innerhalb fünf Jahren von dem Augenblicke der Verwundung oder Beschädigung an — dienstuntauglich werden, erhalten neben der Pension eine Verwundungszulage von 400 K jährlich. Wurde der Betreffende bei der Verwundung oder Beschädigung einer Hand oder eines Fußes verlustig, so beträgt die Verwundungszulage 800 K jährlich. Beim Verluste beider Gliedmaßen oder bei Erblindung auf beiden Augen beträgt die Verwundungszulage 1800 K.

<sup>1)</sup> Nach vollstreckten 10 Dienstjahren ein Drittel, nach vollendetem 15. Dienstjahre drei Achtel der letzten Aktivitätsgage; für jedes weitere Dienstjahr  $2\frac{1}{2}\%$  der Gage.

C. Aufnahme in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser. Offiziere des Soldatenstandes (ausnahmsweise auch invalide Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer usw.) von der IX. Rangsklasse abwärts können in die Invalidenversorgung aufgenommen werden, wenn sie invalid sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden: entweder in der Form der Aufnahme in eine Anstalt (Naturalquartier und 90% der zuletzt bezogenen Gage) oder in der Form der Gewährung einer Quartiergeldbeihilfe von jährlich 240 K in der IX. und von jährlich 160 K in der X. und XI. Rangsklasse nebst den 90% der zuletzt bezogenen Gage und nebst der allfälligen Verwundungszulage.

## II. Unteroffiziere, Soldaten und Matrosen.

A. Invalidenpensionen. Mannschaftspersonen, welche aus einer der Ursachen, die dem Gagisten vor Vollendung des 10. Dienstjahres den Pensionsanspruch geben, invalid und für immer bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind, haben Anspruch auf eine bleibende Invalidenpension. Ist eine teilweise Besserung der Gebrechen und damit die Wiederbefähigung zu Militärdiensten oder zum selbständigen Erwerbe zu erwarten, so wird eine zeitliche Invalidenpension vorläufig auf ein und höchstens auf drei Jahre verliehen. Die Invalidenpension wird nach der wirklichen Charge, welche der Betreffende bekleidete, und nach der Dienstzeit bemessen und beträgt im Minimum jährlich: für Kadetten 600 K, für Offiziersstellvertreter 216 K, für Feldwebel 168 K, für Zugführer 144 K, für Korporäle 120 K, für Gefreite 96 K, für Infanteristen 72 K.

B. Unter denselben Voraussetzungen wie Offiziere erhalten auch Mannschaftspersonen nebst der Invalidenpension eine Verwundungszulage von jährlich 96 K, beim Verlust einer Hand oder eines Fußes jährlich 192 K, beim Verlust zweier Gliedmaßen oder bei Erblindung auf beiden Augen jährlich 288 K.

C. Aufnahme in den Versorgungsstand der Militärinvaliden. Die in Invalidenhausversorgung stehenden invaliden Mannschaftspersonen erhalten: Löhnung (nach der Charge), Kost, Brot, Unterkunft, Kleidung und Rauchtabaß. Dazu die eventuelle Verwundungszulage. Es steht den Mannschaftspersonen, die der Invalidenhausversorgung teilhaftig wurden, frei, a) statt der Invalidenhausversorgung den Bezug der Invalidenpension außerhalb der Anstalt anzusprechen oder b) auf die Invalidenhausversorgung gegen eine Abfertigung in der Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Invalidenpension gänzlich zu verzichten.

## Verförgung der Witwen und Waisen von Offizieren und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

(Gesetz vom 27. April 1887, R.=G.=Bl. Nr. 41, vom 3. April 1891, R.=G.=Bl. Nr. 48, vom 28. März 1896, R.=G.=Bl. Nr. 48, und vom 19. März 1907, R.=G.=Bl. Nr. 86.)

Im Falle der Vermiffung wird die für den Tod gebührende Verförgung solange gewährt, bis der Gatte (Vater) zum Vorschein kommt oder gerichtlich für tot erklärt wird.

### 1. Witwen und Waisen von Offizieren.

Auf eine fortlaufende Pension haben Witwen, auch jene von einberufenen Reserveoffizieren, Anspruch, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde oder auch sonst ohne eigenes Verschulden und unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung oder an einer am Dienstorte herrschenden epidemischen Krankheit oder infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist. Die Pension beträgt jährlich: in der XII. Rangsklasse 700 K, in der XI. Rangsklasse 750 K, in der X. Rangsklasse 900 K, in der IX. Rangsklasse 1000 K usw. Jenen Witwen, deren Gatte erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben ist, gebührt ein 50%iger Zuschuß.

Erziehungsbeiträge werden bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre oder bis zur früher eintretenden Verförgung ehelichen Waisen gewährt, und zwar gebührt jeder Waise ein Erziehungsbeitrag, wenn die Mutter auf eine Witwenpension Anspruch hat, und zwar in der Höhe von jährlich 500 K.

Die Summe aller Erziehungsbeiträge darf nicht höher sein als der Betrag der Witwenpension. Elternlose und diesen — wenn die Mutter auf die Witwenpension keinen Anspruch hat — gleichzuhaltende Waisen erhalten zusammen einen Konkretualerziehungsbeitrag im Gesamtbetrage der Hälfte der Witwenpension. Ist dieser Konkretualerziehungsbeitrag geringer als die Summe der Erziehungsbeiträge, die der Mutter gebührt hätten, so ist die Differenz als Zulage anzuweisen.

Die Verförgungsgenüsse der Witwen und Waisen dürfen zusammen den Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten.

## 2. Witwen und Waisen von Personen der Mannschaft.

Witwenpensionen: Sie gebühren unter den nämlichen Voraussetzungen, die oben für die Offizierswitwen ausgeführt sind, und betragen jährlich für die Witwe eines Kadetten 300 K, für die Witwe eines Feldwebels 180 K (240 K, falls seine tägliche Löhnung mehr als 70 h betrug), für die Witwe eines Zugführers 144 K, für die Witwe eines Korporals 120 K, für die eines Gefreiten 96 K und für die eines Infanteristen 42 K. Falls der Gatte vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist in Folge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben ist, gebührt ein 50<sup>o</sup>/iger Zuschuß.

Erziehungsbeiträge: Eheliche Waisen von Unteroffizieren erhalten bis zur Erreichung des Normalalters — das 16. Lebensjahr für männliche und das 14. Lebensjahr für weibliche Waisen — einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, wenn ihr Vater zur Zeit seines Ablebens einen Anspruch auf bleibende Militärversorgung hatte oder wenn er vor dem Feinde gefallen oder in Folge einer Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen gestorben ist. Der Erziehungsbeitrag beträgt 48 K jährlich. Den nämlichen Anspruch haben die ehelichen Waisen anderer Mannschafspersonen, wenn die Mutter pensionsberechtigt ist. Erziehungsbeiträge und Witwenpension dürfen im einzelnen Falle den Betrag von 540 K jährlich nicht überschreiten. Elternlose Waisen und solche, deren Mutter keinen Pensionsanspruch hat, erhalten einen Erziehungsbeitrag von jährlich 72 K. Zur Fortsetzung der Studien kann der Erziehungsbeitrag bis zur Vollendung der Studien, jedoch nicht über das 24. Lebensjahr, belassen werden.

Witwen von Militärgagisten, die in keine Rangklasse eingeteilt sind, erhalten als fortlaufende Pension jährlich ein Drittel der zuletzt bezogenen Aktivitätsbezüge des verstorbenen Gatten, mindestens aber 400 K.

Der Erziehungsbeitrag der Waisen beträgt in solchen Fällen 60 K jährlich.

## 11.

### Gerichtsstand des Aufenthaltsortes von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen; besonderer Gerichtsstand der Wiener städtischen Vormundschaft.

(Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 208.)

Insofern es zur Wahrung der Interessen von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, kann der Justizminister durch Verordnung bestimmen, daß zur Bestellung eines Vor-

mundes oder Kurators und zur Besorgung von Geschäften der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde jenes Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen ständigen oder seinen letzten Aufenthalt hat.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat das Justizministerium die Verordnung vom 11. August 1914, N.-G.-Bl. Nr. 209, erlassen: Zur Bestellung eines Vormundes oder Kurators und zur Besorgung von Geschäften, die der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde obliegen, ist das Gericht des ständigen Aufenthaltes des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen und, falls er einen solchen nicht hat, das Gericht des letzten Aufenthaltsortes zu berufen,

1. wenn das zuständige Gericht nicht bekannt ist oder nur mit unverhältnismäßiger Schwierigkeit ermittelt werden könnte,

2. wenn die Entscheidung oder Verfügung des bekannten Gerichtes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,

3. wenn sich der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters nicht ermitteln läßt oder wenn aus anderen Gründen seine Tätigkeit nicht rechtzeitig hervorgerufen werden kann,

4. wenn der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag von Angehörigen des Mobilisierten durch einen dazu bestellten Vormund oder Kurator geltend gemacht werden soll.

Für Vormundschaften und Kuratelen, die die städtische Berufsvormundschaft in Wien zur Geltendmachung der oben unter 4. bezeichneten Ansprüche übernimmt, ist ausschließlich das Bezirksgericht Josefstadt in Zivilsachen zuständig.

## 12.

### Regelung der Sammeltätigkeit für die drei großen Kriegshilfsorganisationen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. August 1914, Z. 9952/M. I.).

Für Sammlungen zugunsten des Roten Kreuzes, des Kriegshilfsbureaus im Ministerium des Innern und des Kriegsfürsorgeamtes im k. u. k. Kriegsministerium gelten folgende Grundsätze:

1. Das Sammeln mit Sammelbogen von Haus zu Haus ist ausnahmslos untersagt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dieses Verbot findet auf die behördlichen Sammlungen, welche in Wien über Anordnung des Bürgermeisters durch die Bezirksvorsteher eingeleitet wurden, selbstverständlich keine Anwendung.

2. Die Sammlung mit Sammelbüchsen ist nur in folgender Weise gestattet:

- a) durch Aufstellung behördlicher — mit Bleiplomben oder mit Amtssiegel — plombierter Sammelbüchsen an öffentlich zugänglichen Stellen (Gasthauslokale, Geschäfte, Haustore usw.). Hierzu ist je nach dem Umfange des Sammlungsgebietes eine Bewilligung der politischen Landesstelle oder der politischen Bezirksbehörde erforderlich. Die aufgestellten Büchsen sind durch eine vom Gemeindeamte viduierte Aufschrift als offizielle Sammelstelle augenfällig zu kennzeichnen. Die Inhaber der Lokale, Häuser und Vereine, denen die Bewilligung erteilt wurde, erhalten von der Gemeinde eine auf den Namen lautende und den Standort angegebende Legitimation, welche über Verlangen vorgewiesen werden muß.
- b) Auf Antrag der Gemeindevorsteherung kann die politische Bezirksbehörde auch zur ambulanten — von Haus zu Haus und auf der Straße — Sammlung mit Büchsen die Bewilligung erteilen. Voraussetzung ist die unbedingte Vertrauenswürdigkeit der Sammler und die Möglichkeit der genauen Überwachung der Sammeltätigkeit durch die Sicherheitsbehörde. Die Sammler erhalten eine von der Gemeinde auf den Namen lautende, über Verlangen jederzeit vorzuweisende Legitimation. Die Organisierung und Überwachung der Sammeltätigkeit kann von den politischen Behörden und den Gemeinden unter Mithilfe von Einzelpersonen und Vereinen veranlaßt werden.

Das Erträgnis dieser Sammlungen ist bei den Gemeindevorsteherungen und durch diese an die Landesstelle des Kriegshilfsbureaus abzuliefern, das die Verteilung zugunsten der drei Kriegshilfszwecke zu gleichen Teilen vorzunehmen hat.

### 13.

#### Feldpost.

Zur Vermittlung des Postverkehrs mit der Armee im Felde gelangen Feldpostämter zur Aufstellung.

Durch die Feldpost werden unter anderem befördert: Private Sendungen, und zwar:

### 1. zu der Armee im Felde:

- a) gewöhnliche (nicht rekommandierte) Briefe bis zum Einzelgewichte von 100 Gramm, Feldpost-Korrespondenzkarten, gewöhnliche (amtliche und privat aufgelegte) Korrespondenzkarten, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben und Geschäftspapiere und
- b) Briefe mit Wertangabe bis zu 1000 K;

### 2. von der Armee im Felde;

- a) Feldpost-Korrespondenzkarten,
- b) gewöhnliche Korrespondenzkarten,
- c) gewöhnliche, unverschlossene Briefe,
- d) Geld — im Betrage bis zu 1000 K — kann nur im Wege der vorgesezten Kommandos (Behörden, Anstalten) in Briefen mit Wertangabe versendet werden.

3. Private Sendungen von und zu der Armee dürfen nicht rekommandiert werden. Die Expreß- und Nachnahme-Behandlung ist nicht zulässig. Postanweisungen, Postaufträge und Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes werden durch die Feldpost nicht befördert. Eine Zustellung „zu eigenen Händen“ ist ausgeschlossen.

Die Feldpost-Korrespondenzkarten werden an alle Militär- und Zivilpersonen der Armee im Felde, der Kriegsbefazung besetzter Orte und der Flotte bei allen Feldpostämtern und militärischen Kommandos unentgeltlich ausgegeben.

Bei den Staatspostämtern werden Feldpost-Korrespondenzkarten an jedermann zum Preise von 1 Heller pro Stück ausgegeben.

### 4. Bezüglich der Gebühren für Feldpostsendungen gilt unter anderem:

- a) alle im Kriege von Militär- und Zivilpersonen der Armee im Felde, der Kriegsbefazung besetzter Orte und der Flotte nach der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgegebenen und alle von dort an die vorerwähnten Personen gerichteten, zur Beförderung durch die Feldpost geeigneten privaten Korrespondenzen sind portofrei.
- b) Für alle anderen Sendungen sind dieselben Postgebühren wie im Frieden zu entrichten.

5. Aufschriften. Die Aufschriften der zu der Armee im Felde durch die Feldpost zu befördernden Sendungen sind in der folgenden Art zu verfassen:

Des Absenders

Feldpost.

Name .....

Adresse .....

An

Korporal Karl Schneider  
Infanterieregiment Nr. 4,  
12. Kompagnie

Feldpostamt 65.

(Jedes Kommando, jeder Truppenkörper, jede Anstalt und jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein bestimmtes Feld- oder Etappenpostamt gewiesen und verpflichtet, dessen Nummer jenen Stellen und Personen mitzuteilen, von denen sie Postsendungen gewärtigt.)

Die Angabe der den Truppenkörper vorgesetzten Kommandos ist verboten. Auf Sendungen für Empfänger, die bei einem höheren Kommando eingeteilt sind, ist nur dieses allein anzuführen.

Die Aufschriften der Sendungen, welche an die auf k. k. Schiffen, Torpedobooten usw. befindlichen Kommandos und Personen der Kriegsmarine gerichtet sind, müssen in der folgenden Art abgefaßt sein:

Des Absenders

Feldpost.

Name .....

Adresse .....

An

Steuerquartiermeister Anton Bürger  
7. Kompagnie  
auf S. M. Schiff „Tegetthoff“

 Pola, Postamt I.

6. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann den Personen der Armee im Felde die Aufgabe von Postsendungen zeitweise untersagt, allenfalls kann der gesamte Feldpostbetrieb auf eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise eingestellt werden.

Paketsendungen: Von Privaten dürfen zur Armee im Felde lediglich Pakete mit Ausrüstungs- und Uniformgegenständen (Waffen, Uniformstücke, Wäsche, Schuhe) an Militärpersonen aufgegeben werden. An fertigen Patronen dürfen nicht mehr als 200 Stück beige packt werden. Das Aufgabepostamt kann die Eröffnung des Paketes verlangen.

Die Aufschriften müssen genau in der für Briefe (vergleiche oben!) vorgeschriebenen Form abgefaßt sein. Das Gewicht darf 5 kg, der Umfang etwa 60 cm — ausgenommen Säbel und Degen — in jeder Ausdehnung nicht überschreiten. Wertangaben, Nachnahme und Expreßbehandlung und Zustellung „zu eigenen Händen“ sind ausgeschlossen. Die Begleitadresse muß den Vermerk: „Auf eigene Gefahr des Absenders“ tragen. Die Pakete sind mit 60 Hellern zu frankieren.

## Anhang I.

### Amnestie für Deserteur und Stellungsflüchtlinge.

Der kaiserliche Gnadenakt vom 26. Juli 1914, betreffend die Amnestie für Wehrpflichtdelikte, hat folgende weitgehende Bedeutung:

1. Allen Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, die wegen einer begangenen Desertion oder wegen Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehls in Untersuchung stehen, verfolgt werden oder eine Verfolgung zu erwarten haben, wird Untersuchung und Strafe nachgesehen.

Für augenblicklich Abwesende gilt diese Nachsicht unter der Bedingung, daß sie unverweilt zur Erfüllung der Militärdienstpflicht einrücken.

2. Untersuchung, Strafe und Verlängerung der Dienstpflicht wird auch allen nachgesehen,

die von der Stellung oder Überprüfung ausgeblieben sind, um sich der Stellungspflicht zu entziehen,

oder die das Gebiet der österr.-ungar. Monarchie verlassen haben, um sich der Stellungspflicht zu entziehen,

oder die nach der Assentierung das Gebiet der Monarchie verlassen haben, um sich der Pflicht zum Antritt des Präsenzdienstes zu entziehen.

Allen diesen Personen wird Untersuchung und Strafe nachgesehen, wenn sie sich der Stellungs- und Dienstpflicht unterziehen und sich zu diesem Zwecke unverweilt bei der politischen Bezirksbehörde ihres Heimatortes persönlich anmelden. Dabei sind Rückgewanderte, die nach dem Austritte aus der 3. Altersklasse assentiert werden, nur bis zum 31. Dezember jenes Jahres dienstpflichtig, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken.

---

## Anhang II.

### Gebühren der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien anlässlich der Mobilisierung.

#### A.

Für jene Angestellten, die der Vorschrift im Anhang II zur Dienstpragmatik unterliegen (d. i. für die mit Dienstzeit pensionsfähig angestellten Beamten und Diener).

#### I.

Dem Mannschaftsstand angehörend:

- a) mit eigenem Hausstand (Frau oder Kind):  
Gehalt <sup>1)</sup> und Quartiergeld (Fortbezug).
- b) ohne eigenen Hausstand:  
Gehalt <sup>1)</sup> (Fortbezug).

#### II.

Gagisten (Kadett, Fähnrich, Leutnant etc.)

- a) mit eigenem Hausstand (Frau oder Kind):
  - α) Wenn der Gehalt <sup>1)</sup> höher ist als die Militärgage <sup>2)</sup> (ohne Nebengebühren) zur Zeit der Einberufung:
    1. die Differenz zwischen beiden +  $\frac{1}{3}$  Gehalt. Ist der sich hiernach ergebende Gesamtbezug, d. i. Gage + (Gehalt — Gage) +  $\frac{1}{3}$  Gehalt, geringer als 2400 K, so gebührt außerdem die Ergänzung auf diesen Betrag, d. i. 2400 — Gesamtbezug; wenn aber diese Ergänzung +  $\frac{1}{3}$  Gehalt größer ist als der Gehalt, so gebührt nur der Gehalt (Adjutum).

---

<sup>1)</sup> Gehalt bedeutet stets Gehalt (Adjutum) samt den für die Pension anrechenbaren Zulagen.

<sup>2)</sup> Kadett und Fähnrich 1.200 Kronen.

Leutnant . . . . . 1.680 „

Oberleutnant . . . . . 2.200 „

## 2. Quartiergeld (Fortbezug):

β) Wenn der Gehalt<sup>1)</sup> kleiner ist als die obige Militärgage oder mit dieser gleich hoch:

1.  $\frac{1}{3}$  Gehalt. Ist die Gage +  $\frac{1}{3}$  Gehalt kleiner als 2400 K, so gebührt außerdem die Ergänzung auf diesen Betrag, wenn aber diese Ergänzung +  $\frac{1}{3}$  Gehalt größer ist als der Gehalt, so nur der Gehalt.

## 2. Quartiergeld (Fortbezug).

b) ohne Hausstand:

α) Wenn der Gehalt höher ist als die obige Militärgage:

die Differenz zwischen beiden +  $\frac{1}{3}$  Gehalt. β) Wenn der Gehalt kleiner ist als die obige Militärgage oder mit dieser gleichhoch:  $\frac{1}{3}$  Gehalt.

Das Quartiergeld ist einzustellen.

Ad a) und b). In keinem Falle darf der neu angewiesene Bezug höher sein als der bisherige.

Militärische Beförderungen von als Gagisten eingerückten Angestellten bedingen keine Neubemessung der Bezüge, wohl aber der Eintritt eines dem Mannschaftsstande Angehörigen in den Gagistenstand sowie die Beförderung oder Vorrückung bei der Gemeinde.

## B.

**Für alle Angestellten, die dem Anhang II zur Dienstpragmatik nicht unterliegen; nach St.-N.-B. vom 29. Juli 1914, Pr.-B. 11531/14:**

(Soweit nicht günstigere Bestimmungen bestehen.)

## I.

Dienstzeit unter einem Jahre.

a) Familienerhalter (Frau oder Kind oder 1 Elternteil):

entweder  $\frac{1}{2}$  Monatsgehalt (einmal)

oder 1 ganzer Wochenlohn (einmal)

oder 6 facher Taglohn (einmal),

kein Quartiergeld (Mietzinsbeitrag).

Einstellung sofort.

b) Nicht Familienerhalter:

entweder  $\frac{1}{4}$  Monatsgehalt (einmal)

oder 1 Wochenlohn (einmal)

oder 6 facher Taglohn (einmal),

kein Quartiergeld.

Einstellung sofort.

a) und b) Bei der Rückkehr der gleiche Betrag.

## II.

## Dienstzeit von einem Jahre und darüber.

## a) Mannschaftsangehörige:

1. Familienerhalter (Gattin, Kind oder mindestens 1 Elternteil):  
halber Lohn (Gehalt) (Fortbezug).  
Volles Quartiergeld (Mietzinsbeitrag) (Fortbezug).

## 2. Nicht Familienerhalter:

ein Monatslohn  $\left( \begin{array}{l} \text{Gehalt} \\ \text{einmal} \end{array} \right)$

(der auf den Monat umgerechnete Wochen- oder Taglohn).

Kein Quartiergeld. Einstellung sofort.

Wenn die militärische Dienstleistung länger als 2 Monate dauert, bei der Rückkehr abermals ein Monatslohn.

## b) Ggastten:

1. mit Familienstand (Gattin oder eheliches Kind oder mindestens 1 Elternteil):

$\frac{1}{3}$  des Gehaltes (Fortbezug).

Volles Quartiergeld (Fortbezug).

2. ohne Familienstand:

$\frac{1}{3}$  Gehalt (Lohn) (Fortbezug).

Kein Quartiergeld.

Einstellung sofort.

## B. Maßnahmen im Interesse der Volkswirtschaft und zum Schutze und im Interesse der nicht im Felde stehenden Bevölkerung.

### 1. Sicherung der Einbringung der Ernte.

(Kaiserl. Verordnung vom 5. August 1914, R.=G.=Bl. Nr. 199, und Durchführungsverordnung hiezu vom nämlichen Tage, R.=G.=Bl. Nr. 200.)

In jeder Gemeinde, in der Landwirtschaft betrieben wird, sind Erntekommissionen einzusetzen, die den Zweck haben,

- a) jene Betriebe festzustellen, die mangels eigener Arbeitskräfte und Betriebsmittel auf fremde Beihilfe angewiesen sind, und
- b) die im Gemeindegebiete verfügbaren Arbeitskräfte und landwirtschaftlichen Betriebsmittel zu ermitteln.

Soweit der Bedarf nicht durch freiwillige Hilfeleistung gedeckt werden kann, hat die Erntekommission die zur raschen Bewältigung der Ernte und der notwendigsten Feldbestellung unbedingt erforderlichen Arbeitskräfte zuzuwenden. Alle in der Gemeinde anwesenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes — ausgenommen die in öffentlichen Diensten Stehenden, Seelsorger, Ärzte, Apotheker und die wegen ihres Gesundheitszustandes oder sonst nicht geeigneten Personen — sind verpflichtet, über Anordnung der Erntekommission Ernte- und Feldbestellungsarbeiten zu leisten. Die auf Lohnarbeit angewiesenen Personen haben gegen den Grundbesitzer, bei dem sie beschäftigt werden, Anspruch auf die ortsübliche Entlohnung, die übrigen haben die Arbeit unentgeltlich zu leisten, soweit nicht — bei Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte durch Arbeitsvermittlungsanstalten — ausdrücklich eine Entlohnung vereinbart worden ist.

## 2. Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln.

(Kaiserl. Verordnung vom 1. August 1914, R.=G.=Bl. Nr. 194.)

1. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, d. i. an allen zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren und Rohstoffen, durch Kundmachung anzuordnen. Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind dann verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung in einer bestimmten Frist anzuzeigen. Die politische Bezirksbehörde kann auch ohne Kundmachung für einzelne dieser auskunftspflichtigen Personen und Unternehmungen die Anzeige ihrer Vorräte innerhalb einer bestimmten Frist verlangen.

Die politische Bezirksbehörde kann auch jederzeit die Vorräte der genannten Personen und Unternehmungen besichtigen.

Die Unterlassung oder Verweigerung der Anzeige oder die unrichtige Beantwortung wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Strafe bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Die vorsätzliche Verheimlichung von Vorräten wird als Vergehen mit strengem Arreste bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

2. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler

zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Ware anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht verschafft werden kann. Die Vergütung wird unter Zuziehung der Besitzer und der Gemeinde, für die die Vorräte bestimmt sind, von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festgestellt. Die Zahlung ist von der Gemeinde vor der Übergabe bar zu leisten oder binnen 14 Tagen vom Tage der Übergabe sicherzustellen.

Jede vorsätzliche Verletzung dieser Lieferungsspflicht wird als Vergehen mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

### 3. Verhütung von Preistreiberei.

- a) Wer in Ausnützung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden. Bei Rückfälligkeit wird der Täter wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.
- b) Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis übermäßig hinaufzutreiben, wer unwahre Nachrichten verbreitet oder andere Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Bei vorsätzlicher Verletzung der Lieferungsspflicht, bei vorsätzlicher Verheimlichung von Vorräten und in den Fällen der Preistreiberei kann der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen und auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

### 3. Moratorium.

(Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.)

A. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 193.

Privatrechtliche Forderungen, die

- a) vor dem 1. August entstanden sind, werden, wenn sie vor dem 14. August fällig werden, bis zum 14. August gestundet;

- b) solche, die zwischen dem 1. und 14. August fällig werden, werden auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

Für Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. bis 14. August fällig werden, werden die Zahlungszeiten und die Fristen für die Präsentation zur Annahme oder Zahlung und für die Protesterhebung um 14 Tage hinausgeschoben.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung [die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder vertragsmäßigen höheren Zinsen zu entrichten.

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage wird die Dauer der Stundung nicht eingerechnet.

Von der Stundung sind ausgenommen:

- a) die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 K aus Einlagebüchern der Kreditinstitute oder aus Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung,
- b) Forderungen aus Dienst- oder Lohnverträgen,
- c) Forderungen aus Mietverträgen,
- d) Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhalts,
- e) Ansprüche auf Zahlung von Zinsen- und Kapitalrückzahlung aus Staatsschulden und staatlich garantierten Verpflichtungen.

B. Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, wirksam vom 15. August angefangen. An diesem Tage tritt die unter A. angeführte kaiserliche Verordnung außer Kraft.

Wesentliche Neuerungen des zweiten Moratoriums:

1. Privatrechtliche Geldforderungen einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks und aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, werden bis zum 30. September 1914 gestundet.

2. Forderungen dieser Art, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August und 30. September 1914 fällig werden, werden auf 61 Tage gestundet. Die gleiche Hinausschiebung erfahren die wechselfähigen Fristen.

3. Zu den schon in der kaiserlichen Verordnung ad A. von der Stundung ausgenommenen Forderungen kommen noch hinzu:

- a) Forderungen aus Pachtverträgen,

- b) Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K, ferner aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen sind, bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme und bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung (z. B. Brandschaden) bis zur Höhe von 400 K,
- c) Ansprüche auf Zinsen- und Kapitalsrückzahlung aus Pfandbriefen und anderen mündelsicheren Schuldverschreibungen.
- d) Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten von Hypothekarforderungen, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Zinsen- und Annuitätenzahlung nicht ausreichen,
- e) Forderungen, die dem Roten Kreuze oder einem Mobilisierungsfonds unmittelbar oder auf Grund einer Zahlungsanweisung zustehen.

4. Spareinlagen: Aus jedem Einlagebuche können innerhalb eines Kalendermonates bei Banken und Sparkassen 200 K, bei Kreditgenossenschaften 100 K, bei Raiffeisenkassen 50 K behoben werden.

#### 5. Forderungen aus laufender Rechnung gegen Banken:

- a) Zahlung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag sind zu leisten, wenn der Erleger bescheinigt, daß die behobenen Beträge zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen, zur Zahlung von Miet- und Pachtzinsen, zur Begleichung von Steuern oder zu bestimmten anderen Zahlungen (z. B. Verpflichtungen der Länder, Bezirke und Gemeinden) erforderlich sind, deren Leistung einem dringenden Interesse entspricht.
- b) Wenn keiner der unter 5 a) eben angeführten Gründe vorliegt, sind die Banken verpflichtet, jedenfalls in einem Kalendermonate 3 Prozent des Guthabens, mindestens aber einen Betrag von 400 K auszusahlen.
- c) Zahlungen in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung sind zu leisten, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist.

6. Insoweit österreichische Gläubiger in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als im österreichischen Moratorium bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Angehörigen solcher Staaten den gleichen Einschränkungen.

NB. Die Lieferungs- und Übernahmeverpflichtungen in Beziehung auf Waren werden vom Moratorium nicht erfaßt.

#### 4.

### Aufhebung der Sonntagsruhe-Vorschriften und der Verordnung über den 7-Uhr-Ladenschluß.

- a) (Kais. Ver. v. 31. Juli 1914, N.-G.-Bl. Nr. 183, und die Durchführungs-Ver. v. nämlichen Tage, N.-G.-Bl. Nr. 184):

Alle Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe sind bis auf weiteres aufgehoben.

- b) (Ver. des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns v. 26. Juli 1914, niederöstr. Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 95): Die Vorschriften über den 7-Uhr-Ladenschluß werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

#### 5.

### Sicherung des öffentlichen Dienstes und des Betriebes staatlich geschützter Unternehmungen.

(Kais. Ver. v. 25. Juli 1914, N.-G.-Bl. Nr. 155.)

1. Jeder öffentliche Beamte, jeder Bedienstete eines Staatsbetriebes, einer Eisenbahn, einer Schifffahrts-Unternehmung und einer staatlich geschützten Unternehmung, der im Vereine mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflicht ganz oder zum Teil verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 6 Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges Verhalten der oben unter 1. angeführten Art den öffentlichen Dienst oder den Betrieb einer staatlich geschützten Unternehmung zu stören,

wer in der Absicht, einen solchen Dienst oder Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebsrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahre bestraft.

Von den Unternehmungen der Gemeinde Wien wurden zu staatlich geschützten Unternehmungen erklärt: Die beiden Hochquellenwasserleitungen, die städtischen Gaswerke, die städtischen Elektrizitätswerke, das Lagerhaus, die der Wasserversorgung der Stadt Wien dienenden Wasserleitungen, die städtischen Wasserwerke in Wien, die städtischen Schöpfwerke in Pottenstein und Magendorf, die städtische Stellwagenunternehmung und die städtische Feuerwehr.

## 6.

### **Schutz der Zivilpersonen, die zum Zwecke der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernt werden.**

(Kaiserl. Verordnung vom 11. August 1914, R.=G.=Bl. Nr. 213.)

Wenn sich zum Zwecke der Kriegsführung die Notwendigkeit ergibt, einen Ort von der Zivilbevölkerung zu räumen, hat die politische Behörde I. Instanz (die landesfürstliche Polizeibehörde) eine Zählung der zu entfernenden Personen vorzunehmen.

Für jene Personen, die im Falle der Räumung des Ortes nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt und für den ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, ermittelt die Behörde im Wege der vorhandenen, zur Mitwirkung verpflichteten Arbeitsnachweise solche Arbeitsgelegenheiten, die für die zu entfernende Bevölkerung im großen und ganzen angemessen erscheinen. Die ermittelten Arbeitsgelegenheiten werden durch Anschlag oder in anderer Weise öffentlich kundgemacht.

Binnen einer Woche nach der Kundmachung wird von der Behörde festgestellt, in welche offene Arbeitsstellen die betreffenden Personen Aufnahme finden könnten. Darauf kann im Einvernehmen mit der Behörde des Arbeitsortes der Antritt dieser Arbeit verfügt werden, wobei weder Ehegatten voneinander noch Kinder von ihren Eltern, Zieh- oder Pflegeeltern getrennt werden dürfen. Wenn es sich um häusliche Dienste oder um Arbeiten handelt, die eine besondere Ausbildung oder Vertrauenswürdigkeit verlangen, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Sobald das militärische Kommando die Räumung des Ortes verfügt, haben die davon betroffenen Personen das Gebiet des Ortes zu verlassen. Personen, die nicht aus eigenen Mitteln ihren und ihrer Familie Unterhalt bestreiten können, haben sich in den festgesetzten Arbeitsort zu begeben. Es steht ihnen der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf allen Eisenbahn-, Post- und Schifffahrtslinien zu. Wer sich weigert, die zugewiesene Arbeit anzutreten oder fortzusetzen, wird, soweit er nicht wegen Arbeitscheu nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, N.-G.-Bl. Nr. 89, zu behandeln ist, von der politischen Behörde mit Arrest bis zu einem Monate bestraft. Derselben Strafe und daneben allenfalls einer Geldstrafe bis zu 2000 K unterliegt der Arbeitgeber, der sich ohne zureichenden Grund weigert, eine Person in Arbeit zu nehmen oder in Arbeit zu behalten, die einer bei ihm offenen Arbeitsstelle zugewiesen wurde.

Arbeitsunfähige und solche Personen, für die keine Arbeit ermittelt wurde, können in irgendeine Gemeinde gewiesen werden. Von besonders dringender Notwendigkeit abgesehen, dürfen auf diese Weise einer Gemeinde nie mehr als 2% ihrer Einwohnerzahl und nie mehr als 2000 Personen zugewiesen werden. Diese Personen sind nach dem Kriegsleistungsgesetze gegen Vergütung in Quartier und Verpflegung zu nehmen.

## 7.

### Zwangskurs der Banknoten.

(Gesetz vom 8. August 1911, N.-G.-Bl. Nr. 157, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österr.-ungar. Bank.)

Wenn nicht auf Grund des Gesetzes oder Vertrages die Zahlung ausdrücklich in klingender Münze<sup>1)</sup> zu leisten ist, müssen Banknoten bei einer Zahlung zum vollen Nennwerte genommen werden. Dagegenhandelnde werden nach der a. h. Entschließung vom 16. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

## 8.

### Benützung der Kriegsfahrordnungszüge und der Lokalpersonenzüge.

- a) Kriegsfahrordnungszüge dürfen nur benützt werden  
 α) von den Organen des öffentlichen Dienstes bei Dienstreisen,

<sup>1)</sup> Vergl. M.-Bdg. vom 7. Februar 1856, N.-G.-Bl. Nr. 21, Art. 37 W.-D. und Art. 336 G.-G.-B.

β) von Zivilreisenden, welche Eisenbahnfahrten im öffentlichen Interesse unternehmen müssen. Solche Zivilreisende müssen jedoch mit einer amtlichen Legitimation versehen sein, die nur zur einmaligen Fahrt berechtigt und vor Antritt der Reise an der Personenkasse vorzuweisen ist.

Die Kriegsfahrlegitimationen werden in Wien an solche Personen, die im I. Gemeindebezirke wohnen, beim Passamte der k. k. Polizeidirektion, im übrigen von den Polizei-Inspektionen auf den Wiener Bahnhöfen ausgestellt.

Für Eisenbahnfahrten über die Grenze bedürfen Personen im wehrpflichtigen Alter (19—42 Jahre) einer Bewilligung der k. k. n.ö. Statthalterei (Depart. VII).

- b) Zur Benützung der mit Beginn der Kriegsfahrordnung eingeführten Lokalpersonenzüge und jener Lokalpersonenzüge, zu deren Führung die Eisenbahnverwaltungen nachträglich ermächtigt wurden, ist keine Legitimation erforderlich.
- c) Auskunftserteilung über die Wiederaufnahme des Zivilpersonen- und Güterverkehrs: Im Stadtbureau der österreichischen Staatsbahnen, I., Körntnerring 7 (Hotel Bristol).

## 9.

### **Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften mit Kriegsnachrichten.**

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 215, wurde die Regierung ermächtigt, das Ausrufen und Feilbieten von Sonderausgaben periodischer Druckschriften mit Nachrichten, die mit den Kriegseignissen zusammenhängen, zu bewilligen und die Bedingungen der Bewilligung und der Ausübung der Kolportage zu regeln.

---



## II. Freiwillige Kriegsfürsorge.

### A. Fürsorge für die Angehörigen von Einberufenen.

#### 1. Kriegshilfsbureau im Ministerium des Innern.

(Für ganz Österreich.)

Sitz: I., Hoher Markt 5, III., Stock.

Leiter: k. k. Statthaltereirat Dr. Eduard Prinz zu Liechtenstein.

Zweck: Hilfeleistung an die Familien eingerückter Soldaten, wenn der staatliche Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, nicht vollaus genügt und daher ein Zuschuß aus den freiwillig beigesteuerten Mitteln erwünscht ist.

Spendeneinzahlung: Beim Wiener Bank-Vereine und dessen Filialen und im Wege der k. k. Postsparkasse (Konto-Nr. 149.602).

Organisation und Verteilungsplan: Die Herren Landeschefs wurden eingeladen, Landes- und Lokalorganisationen ins Leben zu rufen, wobei die Ergebnisse der Sammlung an die zuständige politische Landesstelle abzuführen sind.

Wenn Spender die bereitgestellten Mittel auf das Land, bzw. das engere Gebiet ihres Wohnsitzes beschränken, so soll derartigen Bestrebungen nicht entgegengetreten werden.

Die Beteiligung der Familien wird zum nicht geringen Teile gerade in solchen Ländern geboten sein, die wirtschaftlich außerstande sind, die notwendigen Mittel zur Gänze selbst aufzubringen. Der Fonds der Zentrale soll daher dazu dienen, den einzelnen Landesstellen nach Maßgabe des augenblicklichen Bedürfnisses Rechnung zu tragen. Die Verteilung soll in Anlehnung an jene behördlichen Kommissionen (Unterhaltskommissionen) vorgenommen werden, die über die Flüssigmachung der gesetzlichen Unterstützungen zu entscheiden haben und auf Grund der Erhebungsakten am besten in der Lage sind, die tatsächlichen Verhältnisse zu erkennen. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. August 1914, Z. 9067 M. S.)

Für Wien und Niederösterreich fungiert als Landesstelle des Kriegshilfsbureaus „Die Zentralstelle der Fürsorge für die Soldaten und deren Familienangehörige“, Sitz: Wien, I., Rathaus, I. Stoc. Postsparkassenkonto Nr. 149.600.

## A. Organisation und Aufgaben der Zentralstelle.

### α) Zentrale Organisation.

Zweck der Zentralstelle ist, alle Geldspenden und sonst gesammelten Liebesgaben unter öffentlicher Kontrolle zu vereinigen und der zweckmäßigsten Verwendung zuzuführen.

Das oberste Organ ist der vom Bürgermeister gebildete Ausschuß.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen über Einberufung des Bürgermeisters und unter dessen Vorsitz ab.

In den Wirkungskreis des Ausschusses fällt die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der eingesendeten Spenden und die Entscheidung in allen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

Die Beschlüsse des Ausschusses der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Ausschuß steht ein Damenbeirat, die „Zentrale der Frauenhilfsaktion im Kriege“, zur Seite.

### β) Bezirksorganisation.

Die Bildung der Bezirksorganisationen obliegt dem Bezirksvorsteher im Einvernehmen mit dem Armeninstitutsobmanne, dem Obmanne des Ortschulrates und Vertretern der im Bezirke wirkenden Privatwohltätigkeitsvereine.

Mit der Geschäftsführung ist ein Beamter der Bezirksvertretung zu betrauen.

Den Bezirksorganisationen obliegt die Veranlassung von Aufrufen an die Bevölkerung, die Vornahme von Sammlungen mit Sammellisten, die Entgegennahme von Unterstützungsansuchen, Durchführung der Erhebungen, bei Geldunterstützungen die Antragstellung an den Ausschuß der Zentrale, die Verteilung der in den Bezirken einlangenden Naturalien, die dem Verderben unterliegen, ferner die Zuweisung von Kindern an Vereine oder Familien, die sich zur unentgeltlichen Auspeisung oder zum Unterhalte derselben bereit erklärt haben. In letzterem Falle soll darauf Bedacht genommen werden, daß in erster Linie jene Kinder dieser Wohltat teilhaftig werden, für welche kein Unterhaltsbeitrag oder doch nur eine das Ausmaß desselben nicht erreichende Unterstützung angewiesen ist.

Den Bezirksorganisationen stehen Damenkomitees, die „Frauenarbeitskomitees“, zur Seite.

#### Aufgaben der Frauenarbeitskomitees:

1. Unterstützung der Bezirksorganisation bei den Sammlungen.
2. Auskunftserteilung.
3. Recherchendienst.

Hierzu können Damen österreichischer, ungarischer oder reichsdeutscher Staatsangehörigkeit, jedoch nur dann herangezogen werden, wenn sie der Leiterin des Komitees bekannt sind oder von einer Frauenorganisation oder von zweien der Leiterin bekannten Damen als durchaus vertrauenswürdig empfohlen werden. Die Leiterinnen der Damenkomitees und die Mitglieder des Damenbeirates der Zentrale wurden vom Bürgermeister beeidet. Die den Recherchendienst besorgenden Mitglieder der Damenkomitees führen den Titel Kriegsarmenrätinnen.

Der Recherchendienst umfaßt:

- a) Erhebungen über die Unterstützungsfälle, deren Entscheidung der Zentralstelle zusteht.
- b) Erhebungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge (Freitischanmeldungen und Freitischzuweisungen; Kinderbeaufsichtigung).

4. Für die Zukunft: Falls das zweite Aufgebot des Landsturmes einberufen werden sollte, Erhebungen im Dienste der Wiener öffentlichen Armenpflege als Ersatz für einberufene Armenräte.

5. Hilfstätigkeit in Beziehung auf die Frauen der Einberufenen durch Beistand mit Rat und Tat.

6. Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung und bei der Arbeitsbeschaffung.

7) Geschäftsführung der Zentralstelle. Sie obliegt der Abteilung XI des Wiener Magistrates, I., Rathaus.

#### **8) Vorschriften über die Verteilung der Geldspenden an in Wien wohnhafte Angehörige.**

Bezüglich der Verteilung der bei der Zentralstelle der Fürsorge für die Familienangehörigen von Einberufenen aus Wien eingelangten Gelder gelten folgende Grundsätze:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Es können unterstützt werden alle in Wien oder in Niederösterreich wohnhaften Angehörigen von Mobilisierten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die mit dem Einberufenen in gemeinsamem Haushalte gelebt haben, z. B. die Ehefrau, Eltern, Großeltern, Geschwister, Stiefgeschwister, illegitime Gefährtin, wenn sie durch die Einberufung des Familienerhalters in Not geraten sind, keinen Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsbeitrag haben oder wenn der staatliche Unterhaltsbeitrag nicht ausreicht.

Städtische Bedienstete dürfen aus Mitteln der Zentralfstelle nicht unterstützt werden<sup>1)</sup>.

2. Das Unterstützungsansuchen kann ein Familienangehöriger oder, wenn nur unmündige Kinder zurückgeblieben sind, der Vormund, der zuständige Armenrat oder die Armenbehörde mündlich oder schriftlich bei den Bezirkskomitees des Wohnortes oder in der Magistratsabteilung XI vorbringen.

Parteien, die nicht im Genusse einer dauernden Armenunterstützung von Seite der Gemeinde Wien stehen, haben ihre Personaldokumente vorzulegen. Die Bezirkskomitees werden ersucht, mündliche Ansuchen auf der für diesen Zweck aufgelegten Druckform (Auskunftsbogen) aufzunehmen, die nötigen Erhebungen durch die freiwilligen Hilfskräfte einzuleiten und den Auskunftsbogen mit einem Antrage der Magistratsabteilung XI einzusenden. Bei schriftlichen Ansuchen sind ebenfalls die nötigen Erhebungen einzuleiten und diese mit einem Antrage der Magistratsabteilung XI zu übersenden.

3. Wenn die Bedürftigkeit der Parteien, die direkt beim Magistrate ansuchen, nicht schon aus den amtlichen Behelfen oder den beigebrachten Belegen hervorgeht, so werden die Bezirkskomitees um die Vornahme der Erhebungen und die Antragstellung ersucht.

4. Die Bewilligung von Unterstützungen obliegt dem Vorstande der Magistratsabteilung XI. Bei Beträgen über 50 K ist das Visum des Herrn Bürgermeister oder eines der drei Vize-Bürgermeister oder des Magistrats-Direktors erforderlich.

5. Die eingelangten Geldspenden werden entweder als fallweise Unterstützungen (Aushilfen) oder als laufende Unterstützungen verteilt.

<sup>1)</sup> Die Straßenbahnbediensteten haben eine eigene Fürsorgeaktion für ihre Familienangehörigen mit Bezirkskomitees auf jedem Bahnhofe und in der Hauptwerkstätte und mit einer Zentrale im IV. Bezirk, Favoritenstraße 9, ins Leben gerufen.

## II. Fallweise Unterstüzungen.

1. Fallweise Unterstüzungen werden den Familien Einberufener bei momentaner Notlage gewährt. Sie können insbesondere auch dann gegeben werden, wenn der gesetzliche Unterhaltsbeitrag oder die aus den Geldern der Zentralstelle bewilligte laufende Unterstüzung zur Behebung der Notlage nicht ausreichen.

2. Zur Auszihilfenbeteiligung wird der Magistratsabteilung XI aus Spenden der Zentralstelle je nach Bedarf der nötige Betrag durch den Herrn Bürgermeister zugewiesen.

3. Alle Auszihilfen werden mittels Kassa-Anweisung — übliche Anweisung mit Stampiglienaufdruck — bei der städtischen Hauptkassenzentrale (Armenkasse) angewiesen. Ist die Partei nicht anwesend, so erhält die Hauptkasse auf der Kassa-Anweisung den Auftrag, den Betrag mittels Postanweisung auf Kosten der Zentralstelle auszuführen.

4. Jede Auszihilfe wird im Zentralarmenkataster eingetragen.

5. Die Magistratsabteilung XI führt drei Strazzen, und zwar:  
für österreichische Staatsangehörige,  
für ungarische Staatsangehörige  
und für sonstige Ausländer.

Die städtische Hauptkasse hat nur eine Strazza anzulegen. Die auszubehaltenen Beträge sind im Summar-Depositen-Journal zu verrechnen.

## III. Laufende Unterstüzungen.

1. Laufende Unterstüzungen werden bei dauernder Notlage solchen Angehörigen von Einberufenen gegeben, denen ein Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsbeitrag nicht zusteht.

2. Die Bewilligung dieser Unterstüzungen obliegt der Magistratsabteilung XI.

3. Die laufenden Unterstüzungen werden in der gleichen Höhe und nach den gleichen Grundsätzen bemessen wie die staatlichen Unterhaltsbeiträge für österr. Staatsbürger und auf Widerruf bewilligt. Die Unterstüzungsbeträge sind im vorhinein fällig.

4. Laufende Unterstüzungen für in Wien wohnhafte Personen, werden bei der städtischen Hauptkassenabteilung des Wohnortes der ansuchenden Partei, solche für in Niederösterreich wohnhafte Personen bei der städtischen Hauptkasse angewiesen.

Jede Partei erhält ein Zahlungsdekret. Die Bewilligung der Unterstützung wird im Zentral-Armenkataster und in der Stadtbuchhaltung vorgegeschrieben. Diese bestimmt für die bei den Hauptkassenabteilungen angewiesenen Unterstützungen eine Beteiligungszahl, die für alle Bezirke fortlaufend festgesetzt wird und die Grundlage für die Verrechnung des Bezuges bildet.

5. Die Hauptkassenabteilung hat die Auszahlung der Unterstützung am 4. und 19. jeden Monats nachmittags in der Zeit von 2—4 Uhr vorzunehmen. Die Unterstützungsbeträge für in Niederösterreich wohnhafte Personen werden durch die k. k. Postsparkasse ausbezahlt. Die laufenden Unterstützungen sind bei den Summardepositen zu verrechnen. Im übrigen haben die Vorschriften für die Auszahlung laufender Armenunterstützungen analoge Anwendung zu finden.

6. Die Partei hat ihre Übersiedlung in einen anderen Bezirk oder nach auswärts bei der Hauptkassenabteilung des bisherigen Wohnortes anzumelden. Diese hat die neue Adresse vorzumerken und bei Übersiedlungen in Wien das Katasterblatt der Hauptkassenabteilung des neuen Wohnbezirkes mit der Bekanntgabe zu übersenden, bis zu welchem Tage ausbezahlt wurde.

Bei Übersiedlungen nach auswärts ist das Katasterblatt unter Bekanntgabe der neuen Adresse und des Tages, bis zu welchem ausbezahlt wurde, der Magistratsabteilung XI einzusenden.

7. Die Stadtbuchhaltung übermittelt dem Magistrate am Schlusse jeden Monats einen Ausweis über die ausbezahlten laufenden Unterstützungen und über die verfügbaren Mittel.

#### e) Organisation und Geschäftsführung der Zentralstelle auf dem flachen Lande.

Auf dem flachen Lande in Niederösterreich fungieren als Bezirkskomitees die Bezirksarmenräte, die im Einvernehmen mit den Armenkommissionen und Ortsarmenräten, den Ortspfarrern und Bürgermeistern in jeder Gemeinde ein Subkomitee zu bilden haben.

Den Subkomitees obliegt

1. die Werbearbeit zur Hereinbringung von Spenden, zur Gewinnung von Vereinen und Familien wegen unentgeltlicher Verköstigung und Unterhaltsgewährung an Kinder von Einberufenen,

2. die Entgegennahme von Unterstützungsansuchen, die Erhebungen darüber und die Antragstellung an die Bezirkskomitees, die dann den Antrag an die Zentralstelle leiten. Diese trifft die Entscheidung, wie oben ausgeführt wurde.

Die Bezirkskomitees haben die eingelaufenen Geldspenden monatlich an die Zentralstelle in Wien abzuführen. Einmalige Unterstützungen bis zu 50 K können über Anweisung des Bezirkskomitees vom Bezirksarmenrate vorschußweise für Rechnung der Zentralstelle ausbezahlt werden.

In enger Fühlung mit der Zentralstelle der Fürsorge für die Soldaten und deren Familienangehörige stehen:

**a) Die Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich.**

Sitz: Wien, I., Stock-im-Eisenplatz.

Zweck: 1. Die Organisation aller jener Bestrebungen, die dahin gehen, daß Frauenarbeit in jenen Betrieben einsetzt, die infolge der Einberufungen an männlichen Arbeitskräften Mangel leiden.

2. Die Zentralisierung des sozialen Hilfswesens und der Rechtspflege für alle Bedürftigen ohne Unterschied, ob sie durch den Krieg unmittelbar oder mittelbar durch die mit dem Kriege zusammenhängenden sozialen Notstände der Hilfe bedürftig geworden sind.

3. Übernahme der Funktionen einer Geschäftsstelle des Zentralarbeitsnachweises für Wien und Niederösterreich. Die Durchführung der Vermittlung obliegt dem städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamte.

4. Auskunftsbureau.

**b) Das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsamte der Gemeinde Wien.**

Das städtische Amt fungiert als Zentralvermittlungsstelle aller von der Kommission für soziale Fürsorge bekanntgegebenen Arbeitsplätze und freien Stellen, und zwar für gewerblich-industrielle Arbeiter, kaufmännische Hilfsarbeiter und verwandte Berufe.

Zentrale des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der Stadt Wien: VII., Neubaugürtel 38.

Abteilungen: Für höher qualifiziertes Arbeits-, Industrie-, Handels- und Hotelpersonale, I., Bartensteingasse 1;

für Bäcker, VIII., Florianigasse 13;

für Fleischhauer, Fleischselcher, Gärtner cc., III., Schlachthaus St. Marx, Viehmarkt-gasse;

Lehrlingsvermittlung, VII., Kenyongasse 25.

An allen diesen Stellen wird Arbeit in Wien und auswärts für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich vermittelt.

Die städtischen Dienstvermittlungstellen befinden sich im: I. Bezirk, Altes Rathhaus, I., Salvatorgasse 7; II. Bezirk, Kleine Sperlgasse 2b; III. Bezirk, Hauptstraße 98; IV. Bezirk, Obst(Masch)markt; V. Bezirk, Margaretenstraße 100; VI. Bezirk, Gumpendorferstraße 106; VII. Bezirk, Kirchengasse 39; VIII. Bezirk, Langegasse 45; IX. Bezirk, Fuchsthaller-gasse 3; X. Bezirk, Eugenplatz 9; XI. Bezirk, Hauptstraße 30; XII. Be-zirk, Schönbrunnerstraße 259; XIII. Bezirk, Am Platz 2; XIV. Bezirk, Lehnergasse 4; XV. Bezirk, Yppenplatz 7; XVII. Bezirk, Hormayrgasse 9; XVIII. Bezirk, Rutschkergasse 33; XIX. Bezirk, Hauptstraße 90; XX. Be-zirk, Jägerstraße 2—4; XXI. Bezirk, Floridsdorf, Am Spitz 1.

In allen diesen Dienstvermittlungstellen und in der Abteilung für höheres Hauspersonale, I., Landesgerichtsstraße 8, wird weibliches Hauspersonale aller Kategorien für Dienstnehmer kostenlos, für Dienstgeber gegen eine Einschreibgebühr von 40 h vermittelt.

### c) Hilfskomitee für Polen.

Sitz: III., Rennweg 5a (polnische Kirche).

Leiter: Ministerialrat Dr. von Twardowski und P. Rullinski.

Zweck: Unterstützung der Familien von aus Wien einberufenen Polen. (Gewährung von Lebensmittelbons, Volksküchenmarken, Freitischen in Privat-häusern; Abfassung der Ansuchen um einen staatlichen Unterhaltsbeitrag, Arbeitsvermittlung.)

## 2. Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht.

Sitz: I., Universitätsstraße 7, k. u. k. Korpskommando.

Zweck: Fürsorge für die Witwen und Waisen jener Militärpersonen der gesamten bewaffneten Macht, die im gegenwärtigen Kriege den Heldentod fürs Vaterland sterben, insbesondere bis zum Eintritte der Staats-hilfe durch die dauernde gesetzliche Versorgung. Alle im ganzen Gebiete der Monarchie dem gleichen Zwecke und Ziele dienenden Fürsorgebestrebungen sollen in einer Zentrale zusammengefaßt werden.

Spenden übernehmen sämtliche Banken und die k. k. Postsparkasse (Konto Nr. 149617).

### 3. Gemeinnützige Tätigkeit der Schuljugend und der Lehrerschaft; Hortpflege.

Nach einem Erlasse des Herrn k. k. Unterrichtsministers, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 8. August 1914, soll die Schuljugend zu gemeinnütziger Tätigkeit herangezogen werden. Eine Hauptaufgabe wäre die humanitäre Betätigung unter Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrkräfte.

Die Volksschullehrerschaft soll aufgefordert werden, zu diesem Zwecke an den Dienort zurückzukehren und sich zur Leitung der Schuljugend bei der humanitären Betätigung zur Verfügung stellen.

Der Lehrerschaft, die nicht zur aktiven Militärdienstleistung herangezogen wurde, ist dabei insbesondere die Sorge für die Beaufsichtigung und angemessene Beschäftigung der aufsichtslosen Jugend anheimgegeben.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat als Vorsitzender des k. k. Bezirksschulrates einen Aufruf erlassen, worin zur Bewahrung der aufsichtslosen Jugend Fürsorgeeinrichtungen vorgesehen werden, die in allen Bezirken von den Ortsschulräten unter Mitwirkung der hilfsbereiten Lehrerschaft und der in den Bezirken bereits bestehenden Knabenhorte, Kindergärten, Jugendspielvereine und ähnlicher Vereinigungen zu treffen sind. Eltern oder deren Stellvertreter, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, werden aufgefordert, die schutzbedürftigen, auch im vorschulpflichtigen Alter stehenden Kinder bei den Schulleitungen ihres Schulpfingels anzumelden.

Vom Ortsschulrate des I. Bezirkes wurden bereits zwei Jugendfürsorgestellen eingerichtet: I., Werdertorgasse 6 (für Knaben) und I., Börsegasse 5 (für Mädchen). Freiwillig tätige Lehrkräfte beaufsichtigen und beschäftigen dort die Kinder an allen Wochentagen von 8—11 und von 3—6 Uhr.

Der k. k. n.ö. Landesschulrat (Wien, I., Herrengasse 23, Telephon Nr. 14015) hat die Richtlinien für die Gründung von Schülerhilfskorps festgelegt. Die Schülerhilfskorps, die aus Schülern und Schülerinnen, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, gebildet werden sollen und in Wien vom k. k. Bezirksschulrate zu organisieren wären, sind zu verschiedenartiger charitativer und anderer Betätigung berufen. In diesem Abschnitte ist eines Teilgebietes der beabsichtigten Betätigung zu gedenken, für die die weibliche Jugend bestimmt werden soll, nämlich zur Besorgung des Haushaltes der Familien Einberufener und zur Mitwirkung bei der Kinderfürsorge.

#### 4. Wiener Ungarn-Verein.

Sitz: IX., Währingerstraße 22.

Zweck: Unterstützung der Familienangehörigen von aus Wien Eingrückten ungarischer Staatsbürgerschaft.

#### 5. Deutscher Hilfsverein.

Sitz: I., Graben 12.

Zweck: Unterstützung von verarmten reichsdeutschen Staatsbürgern.

#### 6. Deutsches Kriegs-Hilfskomitee in Wien.

Geschäftsstelle: I., Wipplingerstraße 23, I. Stock.

Zweck: Unterstützung der zurückgebliebenen Familien, der eingerückten reichsdeutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten hatten.<sup>1)</sup>

Spenden übernehmen der Wiener Bankverein und dessen Filialen und die k. k. Postsparkasse (Konto Nr. 149701).

#### 7. Unentgeltlicher Rechtsschutz für die Einberufenen und ihre Familien.

Einberufene und deren Familien, welche eines Rechtsschutzes oder einer Rechtsbelehrung bedürfen, erhalten unentgeltlichen Beistand durch den Kammerauschuß der n.-ö. Advokatenkammer, I., Rotenturmstraße 13.

#### 8. Hilfe für schwangere Frauen von Einberufenen.

a) Die Vereinigung österreichischer Hebammen hat beschlossen, allen unbemittelten Frauen der zum Kriegsdienste Einberufenen unentgeltlichen geburtshilflichen Beistand zu leisten. Anmeldungen bei der Vorsteherin Magda Niederle, IV., Waaggasse 5. Die Gemeinde Wien wird Watte, Lyfol oder Lyfolform kostenlos beistellen.

<sup>1)</sup> Das Hilfskomitee hat sich mit der Zentralstelle der Fürsorge (I., Rathaus) während der Drucklegung dieser Broschüre über die Arbeitsteilung geeinigt.

b) Unbemittelte Reservistenfrauen werden nicht nur in den geburts-  
hilflichen Kliniken des Allgemeinen Krankenhauses, sondern auch in der  
gynäkologischen Abteilung des Krankenhauses, IV., Favoritenstraße 49, auf-  
genommen und während des Wochenbettes versorgt. Über Wunsch solcher  
Mütter werden auch die neugeborenen Kinder an das Landeszentralinder-  
heim abgegeben.

## B. Hilfe für erkrankte und verwundete Krieger.

### 1. Organisation und Wirkungsbereich der Gesellschaft vom Roten Kreuze.

Statutarischer Zweck: Die pflichtmäßige Sorge des Staates für die  
verwundeten und im Felde erkrankten Krieger zu ergänzen und über das  
Maß dieser staatlichen Fürsorge hinaus die Pflege der Verwundeten und  
Erkrankten nach Tunlichkeit zu verbessern.

Der Verein gliedert sich in die Landes-Hilfsvereine vom Roten  
Kreuz in den einzelnen Kronländern der Monarchie und die Frauen-Hilfs-  
vereine vom Roten Kreuze mit ihren Zweigvereinen und in den Verband  
dieser Vereine unter dem Namen „Österreichische Gesellschaft vom Roten  
Kreuz“ mit dem Sitz der Zentralleitung in Wien (I., Milchgasse 1 und  
Tuchlauben 6).

Oberleitung: Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Franz Salvator als  
Generalinspektor des freiwilligen Sanitätswesens der Monarchie, G. d. R.,  
ferner Rudolf Graf Abensperg und Traun als k. k. Kommissär. Ihm  
unterstehen alle Organisationen des Roten Kreuzes und alle von diesem  
auf den Kriegsschauplatz entsendeten Formationen, ebenso alle Vereine und  
Verbände, die sich mit der freiwilligen Krankenpflege befassen.

#### Erbetene freiwillige Mitwirkung der Bevölkerung:

Geldspenden sind direkt an die Gesellschaft in Wien (Postspar-  
kassen-Konto Nr. 19215), Liebesgaben, die nicht in Geld bestehen,  
also Wäsche, Zigarren, Tabak und Labemittel, mögen wo möglich direkt an  
das Praterdepot des Roten Kreuzes nächst dem Trabrennplatz abgeliefert  
werden.

Anmeldungen wegen unentgeltlicher Übernahme verwun-  
deter oder kranker Soldaten mit oder ohne Verpflegung sind bei  
den politischen Landesstellen, in Wien beim Einquartierungsamte des

Wiener Magistrates anzubringen. Diese Behörden werden nach sachverständiger Prüfung der betreffenden Objekte die Verständigung der zuständigen Stelle des Roten Kreuzes veranlassen.

**Freiwillige Hilfspflegerinnen:** Frauen und Mädchen im Alter von über 18 Jahren, die als Hilfspflegerinnen neben Berufspflegerinnen tätig sein wollen, haben einen zweiwöchentlichen Kurs zu machen. Zulassungsbedingungen: unbescholtener Lebenswandel, physische und intellektuelle Eignung, keine Verpflichtung zur Sorge für ein unmündiges Kind oder einen eigenen Haushalt, ständiger Wohnsitz in Wien. Sie werden grundsätzlich nur in den Spitälern des Hinterlandes, d. i. weit weg vom Kriegsschauplatz verwendet. Anmeldungen für die Kurse zur Heranbildung von Hilfspflegerinnen werden im Rote-Kreuz-Schwesterheim, IV., Kolschitzkygasse 15 und bei allen Wiener k. k. Krankenanstalten entgegengenommen.

**Besoldete Kräfte:** Das Rote Kreuz benötigt Berufspflegerinnen, tüchtige Köchinnen, Wäscherinnen und Personal für den Hausdienst. Bewerberinnen haben sich in der Zentrale, I., Milchgasse 1, zu melden. Ebendort haben sich männliche, militärdienstfreie Berufspfleger oder freiwillige Hilfskrankenpfleger unter Mitbringung ihrer Dokumente zu melden.

**Bahnhof-Labekomitee:** I., Landstrongasse 1.

**Sammlung von Liebesgaben für den Labedienst** (Tabak, Rauchmittel, Dunstobst, Marmeladen, Fruchtsäfte) und von unterhaltender und belehrender Lektüre: I., Minoritenplatz 8 (k. k. Statthalterei).

## **2. Auskunftsbureau des Roten Kreuzes: VI., Dreihufeisengasse 4, Kriegsschule.**

Das Bureau gibt auf schriftliche oder telegraphische Anfragen — mündliche Auskünfte können grundsätzlich nicht erteilt werden — über den Aufenthalt verwundeter oder erkrankter Krieger schriftlich oder telegraphisch Antwort.

Die Anfragen haben sich auf die genaue Angabe von Vor- und Zuname, Charge, Regiment, Kompagnie (Eskadron, Batterie etc.), Zugnummer des Angefragten zu beschränken.

Zur Anfrage eignen sich die sogenannten Rote-Kreuz-Auskunftskarten (Doppelkorrespondenzkarten), die gegen Erlag von 5 h in den Hauptpostämtern aller Wiener Bezirke erhältlich sind. Für telegraphische Antworten ist das Rückporto (mindestens 1 K 10 h für 18 Worte und Blankett) im voraus zu bezahlen. Auskünfte können erst erteilt werden, bis von den Sanitätsanstalten Nachrichten einlaufen.

### 3. Spitaldienst in Wien.

Dem Roten Kreuze stehen zur Verfügung: vier große Reserbespitäler, Filialspitäler in Verbindung mit jeder der neun Wiener k. k. Krankenanstalten, Betten in den n.-ö. Landesanstalten und in einem von der Gemeinde Wien bereitgestellten Pavillon (600 Betten) im Anschlusse an das Kaiser-Jubiläumspital und das Versorgungsheim.

In Privatspitälern und Sanatorien und in Rekonvaleszentenheimen werden die Verwundeten und Kranken mit vollständiger oder teilweiser Verpflegung gegen Entgelt (2 K) oder unentgeltlich untergebracht, bei Privaten (einzelne Betten) nur dann, wenn ohne Entgelt für die vollständige Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung vorgesorgt wird.

Der Lokalkartransportdienst (von den Bahnhöfen in die Pflegestätten) wird in ganz Österreich durch Kolonnen der Feuerwehren, in Wien durch die freiwillige Rettungsgesellschaft unter Mitwirkung der städtischen Berufsfeuerwehr besorgt. Die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft hat am Ostbahnhofe für einlangende Kranke bis zu ihrer Abgabe in die Sanitätsanstalten eine Krankenhaltestation für 212 Soldaten eingerichtet.

In den Räumen der k. k. Universität wird ein Evakuationsspital mit einem Belegraum von 800 Betten für Leichtverwundete und ein Zentralambulatorium errichtet. Anmeldungen wegen Überlassung von Eisenbetten, Bettzeug, Wäsche, Leinwand usw. in der Rektoratskanzlei.

Permanenzkomitee für die Kriegskrankenfürsorge in Niederösterreich: K. k. n.-ö. Statthalterei, I., Herrngasse 11.

### 4. Hilfskrankenpflege durch Hörer und Hörerinnen der Wiener Hochschulen.

Mediziner und Medizinerinnen im ersten Semester sowie Hörer und Hörerinnen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Grund eines Erlasses des Ministeriums des Innern, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 7. August 1914, in eigenen mehrwöchentlichen Hilfskrankenpflegekursen ausgebildet, u. zw. in Wien Hörerinnen im Allgemeinen Krankenhaus, Hörer im Spitale der Barmherzigen Brüder.

### 5. Schülerhilfskorps.

Die oben auf Seite 47 erwähnten Schülerhilfskorps werden unter anderem auch zur Unterstützung der Bestrebungen des Roten Kreuzes

herangezogen werden, und zwar zur Labung von Soldaten, die weibliche Jugend insbesondere zu Mäharbeiten für die Spitäler, eventuell zur Versorgung des Haushaltes in Spitälern.

## C. Hilfe für die Soldaten im Felde; Auskunftserteilung in Militär-Angelegenheiten.

### 1. K. u. K. Kriegsfürsorgeamt.

Sitz: IX., Schwarzspanierstraße 15.

Zweck: Offizielle Zentralstelle für jede Art der freiwilligen Hilfeleistung mit Ausnahme der Kranken- und Verwundetenpflege und der Fürsorge für die Familien der Einberufenen; Sammlung von Spenden für die Soldaten im Felde, für die Familien der Gefallenen und für andere kriegshumanitäre Institutionen, zugleich amtliche Auskunftsstelle für die verschiedenen Gebiete der freiwilligen Hilfeleistung im Kriege.

### 2. Wirtschaftliche Landes-Hilfsbureaus und wirtschaftliche Hilfsbureau in den Gemeinden.

Für die Privatangelegenheiten der Eingerückten.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1914, veröffentlicht in der Wiener-Zeitung vom 13. August 1914.)

Zur Erledigung privatrechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Angelegenheiten der eingerückten Offiziere und Soldaten ist am Sitze jeder Landesstelle ein wirtschaftliches Landes-Hilfsbureau<sup>1)</sup> zu errichten, das aus 7 bis 12 teils juristisch, teils geschäftlich gebildeten, vertrauenswürdigen Personen bestehen soll. Als Lokalkomitees<sup>2)</sup> sind in den Gemeinden wirtschaftliche Hilfsbureaus für die Privatangelegenheiten der Eingerückten ins Leben zu rufen, die aus nicht landsturmpflichtigen, mit den Ortsverhältnissen vertrauten, intelligenten und vertrauenswürdigen Personen zu bilden sind.

Die Eingerückten werden darüber belehrt werden, daß sie ihre Wünsche selbst oder mit Hilfe von Kameraden schriftlich möglichst kurz und

1) Für Niederösterreich in Wien, IX., Türkenstraße 3.

2) In Wien: Kommission für soziale Fürsorge, I., Stock-im-Eisen-Platz.

präzis und, wenn es sich um die Behebung von Geldern handelt, auch unter entsprechender ausdrücklicher Bevollmächtigung des wirtschaftlichen Landes-Hilfsbureaus an ihr unmittelbar vorgeseztes Kommando zu richten haben. Dieses wird die Schriftstücke mit einer Amtsstampiglie versehen, die Echtheit der Unterschriften bestätigen und an das wirtschaftliche Landes-Hilfsbureau jener k. k. politischen Landesstelle leiten, in der der Eingewürkte sein ständiges Domizil hat. Das wirtschaftliche Landes-Hilfsbureau wird die einlangenden Wünsche entweder selbst erledigen oder in Fällen mehr lokalen Charakters die Angelegenheit dem wirtschaftlichen Hilfsbureau des Aufenthaltsortes, eventuell mit einer kurzen Anleitung zuweisen.

Das Justizministerium hat jede ihm mögliche Unterstützung dieser Aktion zugesagt.

### 3. R. u. I. Militär-Auskunftsstelle.

Sitz: I., Viberstraße 11.

Zweck: Unentgeltliche mündliche und schriftliche Erteilung von Auskunft und Rat in Militärangelegenheiten überhaupt, ferner in persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten an Offiziere und Militärbeamte sowie an deren Witwen und Waisen, insbesondere Information über die Ableistung der Wehr- und Dienstpflicht, Aufnahme in Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, Heirats- und Rautionsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, Steuer- und Gebührensachen, Militär-Versicherungsangelegenheiten, Zivil-anstellung etc.

### D. Sammelwesen für kriegshumanitäre Zwecke.

Das Rote Kreuz, das Kriegshilfsbureau und das Kriegsfürsorgeamt teilen unter sich zu gleichen Teilen die Ergebnisse der folgenden Spendenquellen:

1. Büchsenfammlungen nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. August 1914, B. 9952, M. S. (vergl. oben unter I, A. 12. S. 21).

2. Ausgabe von Rechenzetteln für die Gastgewerbe und andere größere gewerbliche Betriebe zum Preise von 3 h. Sie werden, in allen Landessprachen abgefaßt, vom Kriegsfürsorgeamt ausgegeben und zwar an Einzelpersonen gegen Nachnahme, an Gemeinden, Vereine, gewerbliche Genossenschaften (ohne Zwischengewinn) gegen nachträgliche Verrechnung.

3. Ausgabe einer Verschlusmarkte für Briefe zum Preise von 4 h. Diese Marken werden ebenso wie die Rechnungszettel in Vertrieb gesetzt, jedoch auch bei den Tabaktrafiken erhältlich sein.

4. Eine 2-Heller-Abgabe von Sonderausgaben periodischer Druckschriften mit Kriegsnachrichten, deren Kolportage mit der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 215, gestattet wurde.

## E. Fürsorge für die nicht im Felde stehende Bevölkerung und für einzelne Berufsgruppen derselben.

### 1. Arbeitsvermittlung.

- a) Organisation der Arbeitsvermittlung in Österreich.  
(Bezirks- und Landesarbeitsnachweise, Zentralstelle.)

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat mit Erlaß vom 8. August 1914, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 9. August 1914, Maßnahmen angeordnet, welche den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zwischen den einzelnen Gemeinden, den Bezirken und auch größeren Gebieten ermöglichen sollen.

Am Siege einer jeden Bezirkshauptmannschaft wird eine mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertraute Persönlichkeit, die sich der allgemeinen Achtung erfreut, jedoch dem Stande der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmer nicht angehört, mit der Aufgabe betraut werden, in Erfüllung patriotischer Pflicht unter Heranziehung freiwilliger Hilfskräfte und mit Hilfe von freiwillig aufgebrauchten Mitteln eine Bezirksarbeitsnachweisstelle zu bilden.

Diese Bezirksarbeitsnachweisstellen werden im Einvernehmen mit den Gewerbegeossenschaften, den landwirtschaftlichen Vereinen, den Jugendfürsorgeorganisationen usw. vorzugehen haben. Sie werden von den Erntekammissionen die Anmeldungen über einen durch die lokalen Hilfskräfte nicht befriedigten Bedarf an landwirtschaftlichem Arbeitspersonal, beziehungsweise über einen etwa vorhandenen Überschuf an Arbeitskräften entgegennehmen und auf Grund dieser Mitteilungen einen Austausch von Arbeitskräften zwischen den einzelnen Gemeinden des Bezirkes vornehmen. Einen sich dann noch ergebenden Bedarf oder aber die Tatsache, daß im Bezirke überschüssige Arbeitskräfte vorhanden sind, welche bereit wären, in entfernteren Gegenden Arbeit anzunehmen, haben die Bezirksarbeitsnachweisstellen der am Siege jeder Landesstelle zu aktivierenden Landesarbeitsnachweisstelle be-

kanntzugeben. Mit der Funktion einer Landesarbeitsnachweisstelle sollen womöglich die in den meisten Landeshauptstädten bereits bestehenden öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten betraut werden. Wo solche fehlen, wird in der Regel das Bürgermeisteramt die Aktivierung der Landesarbeitsnachweisstelle zu übernehmen haben. Die Landesarbeitsnachweisstellen werden gegenüber den Bezirksorganisationen dieselbe Funktion zu erfüllen haben wie die Bezirksarbeitsnachweise gegenüber den Erntekommissionen. Den im Lande herrschenden Mangel oder Überfluß an Arbeitskräften werden die Landesarbeitsnachweisstellen der Zentrale in Wien (Kommission für soziale Fürsorge) mitteilen.

b) Organisation der Arbeitsvermittlung in Wien und Niederösterreich.

(Vergl. die Mitteilung in der „Wiener-Zeitung“ vom 11. August 1914, Seite 31.)

Die Arbeitsvermittlungsanstalten Wiens schlossen sich für die Dauer des Krieges freiwillig und unter voller Aufrechterhaltung ihrer inneren Selbstständigkeit zu einer gemeinsamen Organisation zusammen und verpflichteten sich, jene bei ihnen angemeldeten Arbeitsstellen und Arbeitskräfte, die sie mit ihren eigenen Arbeitskräften nicht vermitteln können, einer Zentralstelle bekanntzugeben.

Diese Zentralstelle für Wien und Niederösterreich wurde von der Gemeinde Wien im Bureau der Kommission für soziale Fürsorge, I., Stock-im-Eisen-Platz (vergl. Seite 45) errichtet.

Die Durchführung der Arbeitsvermittlung besorgt für gewerblich-industrielle Arbeiter, für kaufmännische Hilfsarbeiter und verwandte Berufe das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsammt in Wien (vergl. Seite 45), für landwirtschaftliche Arbeiter die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, I., Schauslergasse 6.

Als beratendes Organ für die Fragen der Arbeitsvermittlung wurde eine Kommission, bestehend aus Vertretern der staatlichen und autonomen Behörden, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, eingesetzt.

In den Landgemeinden Niederösterreichs wird am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft, wie oben unter 1.a) ausgeführt wurde, durch freiwillige Kräfte eine Bezirksarbeitsnachweisstelle errichtet. Diese Bezirksarbeitsnachweisstellen haben mit der Zentralstelle in Wien in direkte Verbindung zu treten und ihr alle jene Arbeitsstellen und Arbeitskräfte

fortlaufend bekanntzugeben, die sie selbst in den Gemeinden des Bezirkes nicht vermitteln können.

Alle der Organisation angeschlossenen Vermittlungsstellen und Verbände erhalten einheitliche Formularien, die während der Kriegszeit zur kostenlosen Reise des an die Arbeitsstelle entsendeten Arbeiters berechtigen.

Die Vermittlungsstellen des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der Stadt Wien sind auf Seite 45 und 46 angeführt.

## Sonstige Arbeitsnachweise.

### A. In Wien.

#### 1. Bei den Gewerbege nossenschaften.

Genossenschaft der Milchmeier, Milchhändler, Milch- und Milchproduktenverschleißer, Wien, XIV/1, Zollnerspergasse 6.

Innung der Fuß- und Wagenschmiede zc., Wien, VIII., Blindengasse 33.

Genossenschaft der Graveure und Emailleure zc., Wien, VII., Siebensterngasse 23.

Genossenschaft der Posamentierer, Wien, VII., Schottenfeldgasse 36.

Genossenschaft der Schuhmacher, Wien, VIII., Florianigasse 66.

Genossenschaft der Friseure zc., Wien, VI., Mollardgasse 1.

Genossenschaft der Wäscher und Wäschepußer, Wien, V., Bäringasse 3.

Genossenschaft der Gastwirte, Wien, I., Nibelungengasse 8.

Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer, Wien, V., Schönbrunnerstraße 66.

Genossenschaft der Zimmerpußer- und Reinigungsanstalten, Wien, VIII., Tigergasse 32.

Gremium der Wiener Kaufmannschaft, Wien, IX., Elisabethpromenade 13.

Genossenschaft der Bürsten- und Pinselmacher, per Adresse: Rudolf Wieratsky, IV., Mayerhofgasse 7.

Genossenschaft der Wagner, Wien, IX., Pulverturm-gasse 8.

Genossenschaft der Chemischpußer und Appreteure, Wien, XII., Abrechtsberggasse 15.

Genossenschaft der Kürschnermeister, per Adresse: Hugo Weywoda, Wien, VI., Mariahilferstraße 105.

Genossenschaft der Drechsler, Wien, VI., Spörlingasse 6.

## 2. Vermittlungsstellen von Organisationen der Arbeitgeber.

Wiener Industriellenverband, Wien, III., Schwarzenbergplatz, Industriebauhaus.

Wiener Hausfrauenverein, Wien, I., Heiligenkreuzerhof.

Österreichischer Arbeitgeber-Hauptverband, Wien, IV., Preßgasse 25.

## 3. Vermittlungsstellen von Fachvereinen der Arbeitnehmer.

Verband der Porzellanarbeiter-Gruppe, Wien, VI., Gumpendorferstraße 141, per Adresse: Fr. Loibold, XII., Wolfganggasse 17.

Zentralverein der Bildhauer und Gießer Österreichs, Wien, V., Castelligasse 20.

Verband der Steinarbeiter Österreichs, Wien, VI., Schmalzhofgasse 17.

Österreichischer Metallarbeiter-Verband, Wien, V., Rohlgasse 27.

Zentralverein der Gießereiarbeiter, Wien, VIII., Lerchenfeldberggürtel 48.

Verband christlicher Eisen- und Metallarbeiter Österreichs, Wien, XV., Arnsteingasse 33.

Verein der Kupferschmiede Österreichs, Wien, V., Am Hundsturm 2.

Verein der Juweliere, Gold- und Silberschmiede Österreichs, Wien, VI., Kopernikusgasse 12.

Fortbildungsverein der Musikinstrumentenmacher, Wien, V., Bräuhausegasse 17.

Verband der Holzarbeiter Österreichs, Wien, V., Margaretenstraße 112.

Verband der Drechsler und verwandter Berufe, Wien, VII., Kaiserstraße 50.

Verband christlicher Textilarbeiter Österreichs, Wien, XIV., Sechshäuserstraße 9.

Union der Textilarbeiter Österreichs, Ortsgruppe der Posamentierer, Wien, VII., Zieglergasse 25.

Verband der Schneider und verwandter Berufe Österreichs, Wien, VI., Gumpendorferstraße 62, III/1.

Verein der Schuhmacher Österreichs, Wien, VII., Wimbergergasse 5.

Zentralverein der Hut- und Filzwarenarbeiter und Arbeiterinnen Österreichs, Wien, VIII., Lerchengasse 13.

Verein der Freiseurgehilfen Österreichs, Wien, VI., Königssegasse 10.

Reichsverein aller Angehörigen der Schirmbranche Österreichs, Wien, VIII., Hernalsergürtel 2.

Verein der Buchbinder u. Österreichs, Wien, V., Stöbergasse 11.

Verband christlicher Arbeiter und Arbeiterinnen für Buchbindereien und verwandte Berufe Österreichs, Wien, V., Gießaufgasse 5, I/8.

Verband christlicher Bäckerarbeiter Österreichs, Wien, XVII., Ottakringerstraße 16.

Fachverein der christlichsozialen Zuckerbäckergehilfen, Wien, VIII., Auerspergstraße 11.

Fachverein der christlichen Fleischschlengerhilfen, Wien, XVII., Bergsteiggasse 40.

Verband der Brauereiarbeiter, Faßbinder und verwandter Berufe Österreichs, Wien, V., Christofgasse 6.

Zentralorganisation der Hotel-, Gast- und Kaffeehaus-Angestellten Österreichs, Wien, VIII., Tulpengasse 5.

Verein der Hotel- und Restaurant-Angestellten „Genfer Verband“, Wien, VI., Papagenogasse 4.

Wiener Kellner-Verein, Wien, I., Schulhof.

Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs, Wien, VI., Gumpendorferstraße 62.

Zentralverband der Maurer Österreichs „Ortsgruppe der Gipser“, Wien, VII., Neubaugasse 66, Gasthaus.

Verband der Zimmerer, Wien, VI., Bürgerhospitalgasse 17.

Österreichischer Senefelderbund, Wien, VII., Zieglergasse 25.

Verband der Maschinisten und Heizer und deren Berufsgenossen Österreichs, Wien, VII., Verchenfelderstraße 70—80.

Österreichischer Maschinistenbund, Wien, XX., Brigittenauerlande 32.

Allgemeiner Fortbildungs-, Kranken- und Alters-Unterstützungsverein der Geschäftsdienere, Wien, I., Wipplingerstraße 8, Gasthaus.

Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Österreichs, Wien, I., Werbertorgasse 9.

Zentralverband christlicher Handelsangestellter Österreichs, Wien, VII., Kaiserstraße 8.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Wien, VII., Neustiftgasse 137.

Verband christlicher Handelshilfs-, Expeditions- und Verkehrsarbeiter Österreichs, Geschäftsstelle: II., Castellleggasse 12, II., III., 30.

I. Christlicher Hausbesorger- und Portierverein, Wien, VIII., Tiggasse 32.

Unterstützungsverein der herrschaftlichen Diener, Wien, I., Pestalozzigasse 3.

Verband der Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandter Berufe Österreichs, Wien, VI., Kopernikusgasse 12.

Union der Bühnenpersonale Österreichs, Wien, VIII., Josefstädterstraße 32.

Gewerkschaft der Lederarbeiter Österreich-Ungarns, Wien, XII., Grieshofgasse 5.

Reichsverein der Buchdrucker, Steindruckerei-, Zeitungsarbeiter und Schriftgießerei-Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Österreichs, Wien, VII., Seidengasse 15.

Allgemeiner Verband der Lohnfuhrwerksgehilfen Österreichs, Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.

Christlichsozialer Arbeiterverein, Wien, VII., Kaiserstraße 8.

Katholischer Gesellenhauptverein, Wien, VI., Gumpendorferstraße 39.

Verband christlicher Holzarbeiter Österreichs, Wien, VI., Ägidigasse 22.

Bund der österreichischen Gastgewerbeangestellten „Sektion Biondo“, Wien, VIII., Piaristengasse 34.

Verband christlicher Fleischselbhergehilfen Österreichs, Wien, III., Hauptstraße 165, Gasthaus.

Deutscher Gewerkschaftsverband, Wien, XVI., Lerchenfelder Gürtel 31.

Verband christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Österreichs, Wien, I., Weiburggasse 14.

Verband der Bäckerarbeiter Österreichs, Lokalorganisation, Wien, XIV., Markgraf Rüdigergasse 27.

Verein des geprüften ärztlichen Hilfspersonales Österreichs, Wien, IX., Brünnlbadgasse 15.

Verein christlicher Heimarbeiterinnen, Wien, XIV., Arnsteingasse 33.

Verein der Heimarbeiterinnen, Wien, VI., Webgasse 34.

Deutsche Zentralstellenvermittlung Österreichs, Wien, VI., Matrosengasse 9.

Hilfsverein für Lehrlingmädchen und jugendliche Arbeiterinnen, Wien, VI., Gumpendorferstraße 139.

Allgemeiner österreichischer Zentralverband des ärztlichen Hilfspersonales, Wien, IX., Mariannengasse 25.

Österreichischer Privatgärtnerverband, Wien, III., Beatrixgasse 14.

Fachverein der österreichischen Kaffeehausangestellten, Wien, IX., Liechtensteinstraße 2, Restauration Stephan Schulz.

Verband der deutschen Privatbeamten, Handels- und Industrieangestellten v. Österreichs (Verband 1913), Wien, VIII., Lerchenfelderstraße 66.

Arbeitsvermittlung der Seidenfärber, Wien, V., Bräuhausgasse 84.  
 Zentralverband der Glasarbeiter Österreichs, Gruppe der Glaser  
 und Glaschleifer, Wien, VI., Rindlgasse 12,

Reichsverband der Fleischhauer- und Selchergehilfen Österreichs,  
 Wien, III., Rennweg 55.

Verein der Schuhmacher Österreichs, Ortsgruppe der Schuhoberteil-  
 arbeiter, Wien, XV., Sorbaitgasse 6.

Arbeitsvermittlung der Hafner und Ofenseher Österreich-Ungarns,  
 Wien, VII., Mariahilferstraße 56, Restauration „zum grünen Baum“.

Paritätischer Arbeitsnachweis der österreichischen Buchdrucker, Wien,  
 VII., Halbgaße 2.

Verband der Zahntechnikergehilfen Österreich-Ungarns, Zentrale,  
 Wien, VI., Gumpendorferstraße 62.

#### 4. Vereine für Arbeitsvermittlung.

Verein für unentgeltlichen Arbeitsnachweis, Wien, II., Laborstraße 59.

Zentralverein für Lehrlingsunterbringung, Wien, VI., Hirschengasse 9.

Böhmisches Lehrlingsheim, Wien, XV., Herklozgasse 27.

Arbeitsvermittlung der Zuckerbäcker, Wien, VI., Gumpendorferstraße 89.

#### 5. Sonstige Organisationen, welche Arbeit vermitteln.

##### a) Wirtschaftliche:

Vereinigung der arbeitenden Frauen, Wien, I., Am Hof 11.

Wiener Kaufmännischer Verein, Wien I., Johannesgasse 4.

Verein für Kindergärten und Kinderbewahranstalten und österreichische  
 Arbeitsvermittlung. Wien, VII., Burggasse 14.

Verein zur Beförderung der Handwerke unter den inländischen  
 Israeliten, Wien, IX., Grüentorgasse 26.

Verein katholischer Lehrerinnen und Erzieherinnen in Österreich,  
 Wien, I., Nikolaigasse 1.

Verband der christlichen Jugend Österreichs, Zentralstelle, Wien,  
 IX., Pulverturmgaße 15.

##### b) Humanitäre:

Asylverein für Obdachlose, Wien, XII., Asylgasse 2.

Wiener Unterstützungsverein für aus der Haft Entlassene und Familien  
 von Verhafteten, Wien, VIII., k. k. Landesgericht, Parterre 17.

Österreichische Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Wien, VI., Röstlergasse 5.

Verein „Werk des hl. Philipp Neri“, Wien, I., Himmelfortgasse 19.  
Kongregation der frommen Arbeiter, Wien, XV., Gebrüder Langgasse 7.

## B. In Niederösterreich.

### Vermittlungsstellen von Fachvereinen der Arbeitnehmer:

Verband der Bäckerarbeiter, „Ortsgruppe St. Pölten“, Kremsergasse 16.

Verband der Bäckerarbeiter, „Ortsgruppe Baden“, Baden bei Wien, Draitnerstraße 34, Gasthaus.

Deutsche Zentralstellenvermittlung, Österr. Geschäftsstelle in Liesing.

Deutsche Zentralstellenvermittlung, Österr. Geschäftsstelle in Gmünd=Erdbweis.

c) Reichsarbeitsamt der k. k. Landwirtschafts=Gesellschaft in Wien, I., Schauflergasse 6.

Die k. k. Landwirtschafts=Gesellschaft ist bestrebt, die arbeitslos gewordene städtische und industrielle Bevölkerung (Männer, Frauen und Kinder über 12 Jahren) zur Verwendung in der Landwirtschaft als Ersatz der männlichen einberufenen Bevölkerung auf dem Lande heranzuziehen. Die Landwirte haben für die Vermittlung keine Gebühr zu entrichten, die vermittelten Arbeitskräfte haben freie Bahnfahrt bis zum Bestimmungsorte.

Für diese aus Hilfsweise Verwendung der städtischen Bevölkerung in der Landwirtschaft kommen vorzugsweise folgende Kategorien in Betracht:

1. Personen, die sich in dienender Stellung befunden haben (Hausdiener, Hausknechte, weibliches Dienstpersonal) und vom Lande stammen.

2. Kutscher, Pferdewärter, Stallburschen zc. für die Viehfllege in der Landwirtschaft.

3. Personen, die in städtischen Gartenbaubetrieben gearbeitet haben.

4. Personen, die vermöge ihrer bisherigen Beschäftigung für die Wartung von Dampfmaschinen, Elektromotoren und sonstigen Maschinen geeignet sind.

5. Personen aus der Industrie und dem Gewerbebestande, wie Maurer, Erdarbeiter, Zimmerleute, Tagelöhner, die sich vermöge ihrer bisherigen Beschäftigung und wegen ihrer Herkunft vom Lande für landwirtschaftliche Arbeiten eignen.

6. Frauen von Eingerückten, die bisher kleine Haushalte geführt haben.
7. Studierende von landwirtschaftlichen Hoch- und Mittelschulen (als Ersatz für Güterbeamte), von Maschinenbauerschulen (für Maschinenwärterdienste), von allgemeinen Mittelschulen (für den Aufsichtsdienst und für manuelle Arbeiten).
8. Knaben und Mädchen von zwölf Jahren aufwärts für leichtere landwirtschaftliche Arbeiten.

## 2. Sicherung des Sanitätsdienstes.

(Erlaß des Ministeriums des Innern, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 7. August 1914.)

- a) Kandidaten und Kandidatinnen der Medizin können während der Dauer der Mobilisierung
- α) zu Hilfsdiensten in Kranken- oder sonstigen Fürsorgeanstalten herangezogen werden oder
  - β) zur Sicherung des Sanitätsdienstes in eigenen Kursen in der Durchführung der Maßnahmen unterwiesen werden, die im Epidemiegesetze zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten vorgeesehen sind. (Mitwirkung bei Erhebungen über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, Entnahme von Objekten für die bakteriologisch-diagnostische Untersuchung, Mitwirkung bei der Durchführung des Desinfektionsverfahrens und bei Vornahme von Notimpfungen.)
- b) Zur Unterstützung des technischen Personales großer Krankenanstalten werden Hörer der technischen Hochschule herangezogen, zur Mitwirkung im Verwaltungsdienste der Spitäler die Hörer anderer Hochschulen.
- c) An der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien wurde für Frauen und Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren ein Kurs für erste Hilfe und Krankenpflege errichtet.
- d) Das Rote Kreuz veranstaltet Wiederholungskurse über die Pflege von Infektionskranken. Beginn des ersten Kurses am 17. August 1914 um 4 Uhr im IX. Bezirke, Kinderspitalgasse 15 (serotherapeutisches Institut). Zugänglich für alle ausgebildeten geistlichen und weltlichen Pflegepersonen.
- e) Im Spitale der israelitischen Kultusgemeinde, XVIII., Währinger Gürtel 97 wurden Pflegerinnenkurse zur Ausbildung in der ersten Hilfe und in der Verwundetenpflege errichtet.

### 3. Sicherung der Fortführung des Dienstes in öffentlichen Ämtern und in technischen Betrieben.

- a) Die Hörer der k. k. technischen Hochschule in Wien halten sich für den Aushilfsdienst in staatlichen und Gemeindeämtern und in technischen Betrieben bereit.
- b) Die Direktionen der staatlichen gewerblichen Lehranstalten wurden durch einen Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 15. August 1914, verständigt, daß sich die Schüler dieser Lehranstalten zu freiwilligen untergeordneten Hilfsdiensten in technischen und gewerblichen Betrieben, zu Schreibarbeiten in Ämtern und an sonstigen öffentlichen Stellen usw. bereitfinden mögen.
- c) Auch die auf Seite 52 besprochenen Schülerhilfskorps stehen für freiwillige Dienstleistungen in Ämtern bereit.
- d) Der Reichsverein der Buchsachverständigen und Buchrevisoren (I., Heinrichsgasse 2) hat in einem Aufrufe jene Personen, insbesondere Pensionisten, die fähig und bereit wären, im administrativen Fache freiwillig zu wirken, aufgefordert, ihre Dienste speziell dem Staate und anderen Ämtern zu Verfügung zu stellen. Anmeldungen sind im schriftlichen Wege unter Beifügung einer Beschreibung des Lebensganges an die Zentralleitung des Reichsvereines zu richten.

### 4. Sicherung des Tierärztlichen Dienstes.

Die Hörer der k. u. k. tierärztlichen Hochschule in Wien wurden vom Rektorate dieser Hochschule aufgefordert, sich für den tierärztlichen Hilfsdienst während des Krieges bereitzuhalten.

### 5. Sicherung der notwendigen gesellschaftlichen Arbeit.

- a) Reichsarbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft. (Vergl. oben unter E, 1, c.)
- b) Die k. k. Hochschule für Bodenkultur hat ihre Hörer eingeladen, sich für öffentliche und private, infolge der Mobilisierung notleidend gewordene land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Meliorationsarbeiten als freiwillige Kräfte bereitzufinden. Anmeldungen im Rektorate; Zuweisung im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien und mit dem allgemeinen Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften Österreichs.

- c) Die Direktionen und Leitungen der staatlichen gewerblichen Lehranstalten wurden vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten verständigt, daß die freiwillige Hilfeleistung der Zöglinge bei den landwirtschaftlichen Erntearbeiten erwünscht ist.
- d) Die Schülerhilfskorps sollen unter anderem auch Verwendung finden zur Unterstützung der Approvisionierungsarbeiten und zum Aufsichtsdienste auf Feldern, in Weinbergen und Gärten in der Umgebung Wiens.

## 6. Hilfe für einzelne Bevölkerungskreise.

### A. Hilfsstelle für Gewerbetreibende.

Errichtet vom Deutsch-österreichischen Gewerbebunde, I., Wallnerstraße 8.  
 Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends.

Aufgaben der Hilfsstelle:

- a) Auskunftserteilung in allen Angelegenheiten, die sich durch die Einberufung von Gewerbetreibenden oder ihrer Hilfskräfte ergeben, und unentgeltliche Intervention bei allen kompetenten Amtsstellen und bei den errichteten freiwilligen Hilfsstellen.
- b) Zuweisung von Arbeit und Verdienst an Gewerbetreibende, deren Familien, an gewerbliche Angestellte und Hilfsarbeiter durch Intervention bei den maßgebenden Ämtern.
- c) Die Auskunftsstelle ist bereit, die Erfüllung von Verbindlichkeiten in den vom Kriege betroffenen Ländern mit allem Nachdruck anzubahnen.

### B. Permanenzkomitee von Industrie, Gewerbe und Handel.

Einberufen vom Präsidium der Wiener Handels- und Gewerbekammer.  
 Sitz im Gebäude der Wiener Handels- und Gewerbekammer, I., Stubenring.

Das Permanenzkomitee hat eine ständige Auskunftsstelle mit der Aufgabe organisiert, für die Aufklärung aller auftauchenden Fragen zu sorgen, berechnete Wünsche der Interessenten durchzusetzen, auf die Abstellung etwaiger Übelstände hinzuwirken und eine rasche und sichere Beziehung der wirtschaftlichen Kreise mit den Behörden zu vermitteln. Ferner wurde die Errichtung eines Einigungsausschusses angeregt, um eine den individuellen und speziellen Erfordernissen der einzelnen Branchen angepaßte Regelung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kaufleuten wegen ihrer Verpflichtungen im Zusammenhange mit den durch das Moratorium, die Ausfuhrverbote und sonstigen Beschränkungen geschaffenen Verhältnissen zu erzielen.

Name	
<p>1. Gesellschaft vom Roten Kreuze</p>	<p>Auskunftsbureau d telegraphische Anfrag oder Bah Sammelstelle für Wiederholungskurse</p>
<p>2. Spitalsdienst in Wien. (Reserve- spitäler, Evakuierungsspital der k. k. Universität, Lokaltransportdienst etc.)</p>	<p>Permanenzkomitee</p>
<p>3. Hilfskrankenpflege durch Hörer und Hörerinnen der Wiener Hoch- schulen.</p>	<p>Kurse für Kurse für</p>
<p>4. Schülerhilfskorps.</p>	<p>(Für d Näharbeiten für die hal (Für d B</p>

### C. Fürsorge für die Soldaten im

<p>1. K. u. k. Kriegsfürsorgeamt.</p>	<p>Hilfe für</p>
<p>2. Wirtschaftliche Landeshilfs- bureaus.</p>	<p>Zur Ordnung der Pri</p>
<p>3. K. u. k. Militärauskunftsstelle.</p>	<p>Unentgeltliche Auskun heiten an jedermann deren</p>

### D. Fürsorge für die nicht im Felde stehen

<p>1. Organisation der Arbeitsver- mittlung in ganz Österreich und speziell in Wien. Zentralgeschäftsstelle der Wiener und u.ö. Arbeitsnachweise</p>	<p>Bezirks- und Lan Kommissi</p>
<p>Zentrale Vermittlungsstelle für ge- werbliche und kaufmännische Kräfte:</p>	<p>Städt. Arbeits</p>
<p>Zentrale Vermittlungsstelle für land- wirtschaftliche Berufe:</p>	<p>K. k. Lan</p>

in  
wirtsch.  
Betriebe

in  
wirtsch.  
Betriebe

und  
Führer

# Anhang.

## Übersicht über die Einrichtungen der freiwilligen Kriegsfürsorge.

Name	Zweck	Adresse	Anmerkung
<b>A. Fürsorge für die Angehörigen von Einberufenen.</b>			
<b>1. Kriegshilfsbureau.</b> Landesstellen in allen Kronländern. Landesstelle für Wien u. Nied.-Österr.: Die Zentralstelle der Fürsorge für die Soldaten und deren Familienangehörige. (Zentralausschuß mit Damenbeirat u. Bezirksorganisationen mit Damenkomitees in allen Bezirken Wiens.) Bezirks- und Subkomitees auf dem flachen Lande Niederösterreichs.  In enger Fühlung mit dieser Zentralstelle:	Fürsorge für die Angehörigen von Einberufenen	I., Hoher Markt 5	Ministerium des Innern
		I., Rathaus	Geschäftsführung: Magistratsabteilung XI
a) <b>Kommission für soziale Fürsorge.</b>	1. Organisation aller jener Bestrebungen, die dahin gehen, daß Frauenarbeit dort einsetzt, wo männliche Arbeitskräfte fehlen. 2. Zentralisierung des sozialen Hilfswesens und der Rechtspflege für alle unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg in Not Geratenen. 3. Geschäftsstelle der Arbeitsnachweiszentrale in Wien. 4. Auskunftserteilung.	I., Stock-im-Eisen-Platz	
b) <b>Städt. Arbeits- und Dienstvermittlungsammt.</b>		VII., Neubaugürtel 38 (Zentrale)	
c) <b>Hilfskomitee für Polen.</b>	Unterstützung der Familien der aus Wien einberufenen Polen	III., Rennweg 5a (Polnische Kirche)	
<b>2. Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht.</b>	Fürsorge für Witwen und Waisen von Militärpersonen, die im gegenwärtigen Kriege den Heldentod sterben	I., Universitätsstraße 7 (f. u. f. Korpskommando)	
<b>3. Gemeinnützige Tätigkeit</b>			
a) der weiblichen Schuljugend,	Beforgung des Haushaltes der Familien der Einberufenen und Kinderfürsorge	Organisation: f. f. n.-ö. Landeschulrat (I., Herrngasse 23) und f. f. Bezirksschulrat in Wien (I., Rathaus)	Hortpflege in allen Wiener Bezirken; durch die Ortsschulräte zu organisieren
b) der Lehrerschaft.	Beaufsichtigung und angemessene Beschäftigung der aufsichtslosen Jugend		
<b>4. Wiener Ungarn-Verein.</b>	Unterstützung der Angehörigen von in Wien wohnhaften Mobilisierten ungarischer Staatsbürgerschaft	IX., Währingerstraße 22	
<b>5. Deutscher Hilfsverein.</b>	Unterstützung von verarmten reichsdeutschen Staatsbürgern	I., Graben 12	
<b>6. Deutsches Kriegshilfskomitee.</b>	Unterstützung der Familienangehörigen von mobilisierten reichsdeutschen Staatsbürgern, soweit die Einberufenen in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten ihren Wohnsitz hatten	I., Wipplingerstraße 23, 1. Stock	
<b>7. Unentgeltlicher Rechtsschutz für die Einberufenen und ihre Familienangehörigen.</b>		I., Rotenturmstraße 13, Kammerausschuß der n.-ö. Advokatenkammer	
<b>8. Hilfe für die schwangeren Frauen von Einberufenen.</b>	Unentgeltlicher geburtshilflicher Beistand	IV., Waaggasse 5	Frau Magda Niederle, Vorsteherin der Vereinigung österreichischer Hebammen
<b>B. Fürsorge für erkrankte und verwundete Krieger.</b>			
<b>1. Gesellschaft vom Roten Kreuze</b> (Zentrale).	Entgegennahme von Geldspenden, Anmeldung besoldeter Kräfte:	I., Milchgasse 1, I., Tuchlauben 6	
	Abgabestelle für Liebesgaben, die nicht in Geld bestehen:	Praterdepot nächst dem Trabrennplaz	
	Anmeldung wegen unentgeltlicher Übernahme der Pflege verwundeter oder kranker Soldaten:	Einquartierungsamt des Wiener Magistrates, I., Rathaus	
	Meldestelle für freiwillige Hilfspflegerinnen:	IV., Kolschitzkygasse 15 und in allen 9 Wiener f. f. Krankenanstalten	

Name	Zweck	Adresse	Anmerkung
1. Gesellschaft vom Roten Kreuze	Auskunftsbureau des Roten Kreuzes (schriftliche oder telegraphische Anfragen über den Aufenthalt verwundeter oder erkrankter Krieger):	VI., Dreihufeisengasse 4 (Kriegsschule)	
	Bahnhof-Labekomitee	I., Landstrongasse 1	
	Sammelstelle für Liebesgaben zum Labedienste	I., Minoritenplatz 8	Ebendorthin Lektüre für die Spitalzpfleglinge erbeten
	Wiederholungskurse in der Pflege von Infektionskranken	IX., Kinderspitalgasse 15	Für ausgebildete geistliche und weltliche Pflegepersonen
2. Spitaldienst in Wien. (Reserve-spitäler, Evakuierungsspital der k. k. Universität, Lokaltransportdienst etc.)	Permanenzkomitee für die Kriegskrankenfürsorge in Nieder-Osterreich:	I., Herrngasse 11 (k. k. Statthalterei)	
3. Hilfskrankenpflege durch Hörer und Hörerinnen der Wiener Hochschulen.	Kurse für Hörerinnen	k. k. Wiener allgemeines Krankenhaus, Spital der barmherzigen Brüder	
	Kurse für Hörer		
4. Schülerhilfskorps.	(Für die weibliche Jugend): Näharbeiten für die Spitäler und Beforgung des Haushaltes in Spitalern		
	(Für die männliche Jugend): Bahnhof-Labedienst		

### C. Fürsorge für die Soldaten im Felde. Auskunftserteilung in Militärangelegenheiten.

1. K. u. k. Kriegsfürsorgeamt.	Hilfe für Soldaten im Felde	IX., Schwarzspanierstraße 15	
2. Wirtschaftliche Landeshilfsbureaus.	Zur Ordnung der Privatangelegenheiten der Eingerückten	Am Sitze jeder politischen Landesstelle mit Hilfsbureaus in jeder Gemeinde	Landesbureau: IX., Türkenstraße 3 Lokalbureau: Kommission für soziale Fürsorge
3. K. u. k. Militärauskunftsstelle.	Unentgeltliche Auskunftserteilung in Militärangelegenheiten an jedermann, ferner an Militärpersonen und deren Witwen und Waisen	I., Biberstraße 11	

### D. Fürsorge für die nicht im Felde stehende Bevölkerung und für einzelne Berufsgruppen derselben.

1. Organisation der Arbeitsvermittlung in ganz Osterreich und speziell in Wien. Zentralgeschäftsstelle der Wiener und n.ö. Arbeitsnachweise Zentrale Vermittlungsstelle für gewerbliche und kaufmännische Kräfte: Zentrale Vermittlungsstelle für landwirtschaftliche Berufe:	Bezirks- und Landesarbeitsnachweise, Zentrale.		
	Kommission für soziale Fürsorge	I., Stock-im-Eisen-Platz	
	Städt. Arbeits- und Dienstvermittlungsammt	VII., Neubaugürtel 38	
	K. k. Landwirtschafts-Gesellschaft	I., Schauflegergasse	
2. Sicherung des Sanitätsdienstes.	Dienstleistung von Kandidaten und Kandidatinnen der Medizin in Spitalern und im Physikatdienst	Rektorat der k. k. Universität	
	Technischer Dienst in Spitalern: Hörer der Technik Administrativer Dienst in Spitalern: Hörer anderer Hochschulen	Rektorat der betreffenden Hochschule	
	Kurs für Frauen und Mädchen über 16 Jahre in der ersten Hilfe und Krankenpflege	Rektorat der Hochschule für Bodenkultur	
	Kurs für Frauen und Mädchen über 16 Jahre in der ersten Hilfe und Krankenpflege	Spital der israelitischen Kultusgemeinde, XVIII., Währinger Gürtel 97	
3. Sicherung der Fortführung des Dienstes in öffentlichen Ämtern und in technischen Betrieben.	Durch Hörer der technischen Hochschule, durch Frequentanten der gewerbl. Lehranstalten, durch die Schülerhilfskorps und den Reichsverein der Buchsachverständigen und Bücherrevisoren, I., Heinrichsgasse 2		
4. Sicherung des tierärztlichen Dienstes.	Hörer der k. u. k. tierärztlichen Hochschule	Rektorat	
5. Sicherung der notwendigen gesellschaftlichen Arbeit.	Reichsarbeitsamt der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft	I., Schauflegergasse 6	Vermittlung städtischer Arbeitsloser aufs Land
	Hörer der k. k. Hochschule für Bodenkultur		Freiwillige Aushilfe in landwirtschaftl. Betrieben
	Böglinge der staatl. gewerbl. Lehranstalten und Schülerhilfskorps		Freiwillige Aushilfe in Ämtern, landwirtschaftl. und gewerbl. Betrieben
6. Hilfe für einzelne Bevölkerungskreise.	a) Hilfsstelle für Gewerbetreibende, deren Angehörige, Angestellte und Hilfsarbeiter	Deutsch-österreichischer Gewerbebund, I., Wallnerstraße 8	
	b) Permanenz-Komitee für Industrie, Gewerbe und Handel	N.ö. Handels- und Gewerbeammer, I., Stubenring	

Zweck	Adresse	Anmerkung
des Roten Kreuzes (schriftliche oder mündliche Über den Aufenthalt verwundeter oder erkrankter Krieger):	VI., Dreihufeisengasse 4 (Kriegsschule)	
Lohn-Zabekomitee	I., Landstrongasse 1	
Lohnesgaben zum Labedienste	I., Minoritenplatz 8	Ebendorthin Lektüre für die Spitalzpfleglinge erbeten
in der Pflege von Infektionskranken	IX., Kinderspitalgasse 15	Für ausgebildete geistliche und weltliche Pflegepersonen
für die Kriegskrankenfürsorge in jeder Oesterreich:	I., Herrngasse 11 (f. l. Statthalterei)	
Hörerinnen	f. l. Wiener allgemeines Krankenhaus,	
Hörer	Spital der barmherzigen Brüder	
für weibliche Jugend): Spitäler und Besorgung des Haus- es in Spitälern		
für männliche Jugend): Lohn-Zabekomitee		

### Felde. Auskunftserteilung in Militärangelegenheiten.

Soldaten im Felde	IX., Schwarzspanierstraße 15	
Militärangelegenheiten der Eingerrückten	Am Sitze jeder politischen Landesstelle mit Hilfsbureaus in jeder Gemeinde	Landesbureau: IX., Türkenstraße 3 Lokalbureau: Kommission für soziale Fürsorge
Auskunftserteilung in Militärangelegenheiten ferner an Militärpersonen und Witwen und Waisen	I., Wiberstraße 11	

### de Bevölkerung und für einzelne Berufsgruppen derselben.

Arbeitsnachweise, Zentrale.		
für soziale Fürsorge	I., Stock-im-Eisen-Platz	
und Dienstvermittlungsamte	VII., Neubaugürtel 38	
Wirtschafts-Gesellschaft	I., Schaussergasse	





3 0112 073183417